

# **Menschenrechte im Klimawandel**

---

**Anforderungen an die deutsche und internationale Klimapolitik**

**Schwerpunkt: Menschenrecht auf Nahrung und Wasser**

## **Impressum:**

Herausgeber:  
FIAN-Deutschland e.V.  
Briedeler Straße 13  
50969 Köln  
fian@fian.de • www.fian.de

Autoren: Teresa Schulze, Hanna Wang-Helmreich, Wolfgang Sterk  
Redaktion: Johannes Brandstätter, Ute Hausmann, Markus Janzen, Maria Müller-Lindenlauf, Armin Paasch  
Fotos: © FIAN oder siehe Bildunterschrift  
Gestaltung: Uschi Strauß

Köln, November 2009

ISBN 978-3-9813381-2-6



# Inhalt

---

<b>Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>Auswirkungen des Klimawandels auf die Umsetzbarkeit der Rechte auf Nahrung und Wasser</b>   5	
<b>Grundlagen und Prinzipien des internationalen Umwelt- und Menschenrechtsschutzes</b>   5	
<b>Emissionsvermeidung und Menschenrechte</b>   6	
<b>Anpassung: Staatenpflichten zum Schutz der Menschenrechte vor den Folgen des Klimawandels</b>   7	
<b>1  Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>2  Ursachen und Verursacher des Klimawandels</b>	<b>9</b>
<b>3  Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umsetzbarkeit der Menschenrechte auf Nahrung und Wasser</b>	<b>11</b>
<b>3.1  Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umsetzbarkeit des Menschenrechts auf Nahrung</b>   11	
3.1.1  Zunahme der mittleren globalen Lufttemperatur   11	
3.1.2  Zunehmende Varianz der Niederschläge   11	
3.1.3  Zunahme in der Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen   12	
3.1.4  Anstieg des mittleren globalen Meeresspiegels   12	
3.1.5  Größere Wetterschwankungen   12	
<b>3.2  Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umsetzbarkeit des Menschenrechts auf Wasser</b>   12	
3.2.1  Anstieg des mittleren globalen Meeresspiegels   12	
3.2.2  Anstieg der mittleren globalen Lufttemperatur   13	
3.2.3  Zunehmende Varianz der Niederschläge   13	
<b>3.3  Regionale Auswirkungen des Klimawandels</b>   13	
3.3.1  Kleine Inseln   13	
3.3.2  Afrika   14	
3.3.3  Asien   15	
<i>Box  Die Auswirkungen des Klimawandels auf Bangladesch</i>   15	
3.3.4  Lateinamerika   16	
<b>3.4  Individuelle Verwundbarkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels</b>   16	
<i>Box  Die besondere Verwundbarkeit von Frauen</i>   17	
<b>4.   Menschenrechtliche Pflichten für die nationale und internationale Klimapolitik</b>	<b>18</b>
<b>4.1  Prinzipien des internationalen Umwelt- und Menschenrechtsschutzes</b>   18	
4.1.1  Rechtsquellen und Prinzipien des Umweltvölkerrechts   18	
4.1.2  Rechtsquellen, Staatenpflichten und Prinzipien des internationalen Menschenrechtsschutzes   19	
<i>Box  Die Bemühungen der Malediven um internationale Anerkennung der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte der Bewohner kleiner Inselstaaten</i>   23	
<b>4.2  Bekämpfung des Klimawandels und Menschenrechte</b>   24	
4.2.1  Allgemeine Staatenpflichten zur Reduktion von THG-Emissionen   24	
4.2.2  Menschenrechtliche Kriterien für Maßnahmen zur Emissionsvermeidung   25	
<b>4.3  Anpassung an den Klimawandel: Staatenpflichten zum Schutz der Menschenrechte vor den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels</b>   26	
4.3.1  Staatenpflichten auf nationaler Ebene   26	
4.3.2  Staatenpflichten auf internationaler Ebene   27	
<i>Box  Die Zunahme von Klimaflüchtlingen</i>   28	
4.3.3  Individuelle Haftungsansprüche gegenüber einzelnen Industriestaaten   29	
<i>Box  Die Auswirkungen des Klimawandels in der Arktis und die Petition der Inuit vor der interamerikanischen Menschenrechtskommission</i>   29	
<b>5  Menschenrechtliche Staatenpflichten für die deutsche Klimapolitik</b>	<b>31</b>
<b>5.1  Grundsätzliche menschenrechtliche Anforderungen</b>   31	
<b>5.2  Menschenrechtliche Anforderungen im Bereich Emissionsminderung</b>   31	
<b>5.3  Menschenrechtliche Anforderungen im Bereich Anpassung</b>   32	
<b>Quellen: Internationale Verträge und Rechtstexte, Literatur</b>	<b>35</b>



# 1 | Zusammenfassung

---

## Auswirkungen des Klimawandels auf die Umsetzbarkeit der Rechte auf

### Nahrung und Wasser

Der Klimawandel hat bereits heute spürbare und in der Summe negative Auswirkungen auf die weltweiten Ernteerträge und die Verfügbarkeit von Trinkwasser. Diese Entwicklung wird sich in der Zukunft noch verstärken. Der Klimawandel stellt damit die Umsetzung der Menschenrechte auf Nahrung und Wasser vor beträchtliche Herausforderungen.

Durch steigende Temperaturen werden viele Sorten von Nahrungsmitteln in ihren bisherigen Anbaugebieten geringere Erträge erbringen; einige werden dort gar nicht mehr angebaut werden können. Zudem führt der Klimawandel zu einer Verschiebung der Niederschlagsmuster: In vielen Regionen, in denen bereits heute wenig Niederschlag fällt, wird in Zukunft noch weniger fallen. Dies hat zur Folge, dass die Erträge der regenbewässerten Landwirtschaft in einigen Regionen stark zurückgehen werden.

Die sich ändernden Niederschlagsmuster werden auch die Verfügbarkeit von Trinkwasser erheblich beeinträchtigen. Durch die Schneeschmelze im Sommer werden heute zahlreiche für die Trinkwasserversorgung zentrale Flüsse gerade in der trockensten Jahreszeit mit Wasser versorgt. Mit dem Abschmelzen der Gletscher verschwinden diese natürlichen Wasserreservoirs. Zudem führt der Anstieg des Meeresspiegels in Küstengebieten sowie auf den kleineren Inseln zur Versalzung von Grundwasser und Böden.

Die Klimaänderungen werden in der tropischen und subtropischen Klimazone – in der sich die Mehrzahl der so genannten Entwicklungsländer befindet – weit stärker ausfallen als in der gemäßigten Klimazone, in der überwiegend Industriestaaten beheimatet sind. Somit werden also gerade die Menschen am stärksten unter den Auswirkungen der Erderwärmung leiden, die am allerwenigsten zu deren Verursachung beigetragen haben.

Darüber hinaus verfügen viele der Menschen dieser Regionen nur über mangelnde physische, soziale, wirtschaftliche und technologische Ressourcen, um sich an die bevorstehenden Klimaänderungen anzupassen. Menschen und Bevölkerungsgruppen, die aufgrund ihres Geschlechts, Alters, Krankheit oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit von der Gesellschaft benachteiligt werden und bereits heute unter Hunger und Armut leiden, sind daher besonders verwundbar. Dies sind vor allem die auf dem Land lebende Bevölkerung, allen voran Kleinbauerfamilien, landlose Bauern und Tagelöhner sowie Nomaden. Wird geschlechterspezifisch differenziert, so sind mehrheitlich Frauen und Mädchen gegenüber den Klimaänderungen besonders verwundbar.

## Grundlagen und Prinzipien des internationalen Umwelt- und Menschenrechtsschutzes

Die Grundlagen des Klimavölkerrechts wurden 1992 auf der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro geschaffen. Hier wurde die Klimarahmenkonvention verabschiedet, gleichsam das Grundgesetz der internationalen Klimapolitik. Weitere zentrale Ergebnisse der Rio-Konferenz waren die UN-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die Agenda 21 sowie die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Das Umweltvölkerrecht beruht unter anderem auf den folgenden zentralen Prinzipien:

- Das Verursacherprinzip, nach dem grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat (Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, Grundsatz 16).
- Das Prinzip der beschränkten territorialen Souveränität (Schadungsverbot), demzufolge die Staaten die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird (Präambel der Klimarahmenkonvention; Rio Erklärung über Umwelt und Entwicklung, Grundsatz 2).
- Das Prinzip der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, demzufolge die Industrieländer bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen sollen (Klimarahmenkonvention, Art. 3 [1]).
- Das Vorsorgeprinzip, demzufolge das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben von Maßnahmen dienen soll (Klimarahmenkonvention, Art. 3 [3]).

Die zentrale Säule des internationalen Menschenrechtssystems ist die International Bill of Human Rights der Vereinten Nationen. Deren Bestandteile sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN-Generalversammlung von 1948, der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte, sowie der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (WSK-Pakt).

Welche Pflichten sich dadurch konkret für die Staaten ergeben, ist in den Verträgen sowie durch die weiterführende Arbeit der Organe des UN-Menschenrechtssystems detailliert niedergelegt.

Im Wesentlichen werden zunächst drei Ebenen der Verpflichtung unterschieden:

- Die Respektierungspflicht, nach der jeder Vertragsstaat verpflichtet ist, keine Maßnahmen zu ergreifen, welche den Genuss der Menschenrechte verletzen, wie beispielsweise Vertreibungen (WSK-Ausschuss 1999; 2002).
- Die Schutzpflicht, nach der jeder Vertragsstaat gefordert ist, Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt wird, dass Unternehmen oder Einzelpersonen keine Menschenrechtsverletzungen begehen (WSK-Ausschuss 1999; 2002).
- Die Gewährleistungspflicht, nach der die Vertragsstaaten verpflichtet sind, aktiv auf die Verwirklichung der Menschenrechte hinzuwirken, etwa den Menschen den Zugang zu und die Nutzung von Ressourcen und Mitteln zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu erleichtern bzw. den Zugang zu geeignetem Wasser zu verwirklichen. Ist eine Einzelperson oder eine Gruppe aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, nicht in der Lage, das Recht auf angemessene Ernährung bzw. geeignetem Wasser mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln wahrzunehmen, so hat der Vertragsstaat die Pflicht zu unmittelbarer Erfüllung (WSK-Ausschuss 1999; 2002).

Als weitere wichtige Verpflichtungen sind in Bezug auf das vorliegende Thema insbesondere zu nennen:

- Die Pflicht zum Einsatz aller Möglichkeiten und zur internationalen Kooperation, nach der die Vertragsstaaten verpflichtet sind, sich einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um fortschreitend mit allen geeigneten Mitteln, die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen (WSK-Pakt Art. 2 [1]).
- Die Pflicht zum sofortigen, effektiven Handeln, nach der die Vertragsstaaten verpflichtet sind, unter einer möglichst effizienten Verwendung der zur Verfügung stehenden Ressourcen, konkrete, wohl überlegte und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um so zügig und wirksam wie möglich eine vollständige Verwirklichung der Menschenrechte zu erreichen (WSK-Ausschuss 1990).
- Das Diskriminierungsverbot und der Fokus auf die Verwundbaren: Unabhängig vom Umfang der zur Verfügung stehenden Ressourcen, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Rechten auf Nahrung und Wasser zu garantieren. Ein besonderer Fokus muss dabei auf die benachteiligten Bevölkerungsgruppen gelegt werden (WSK-Ausschuss 1990).

- Die Pflicht zur Gewährung einer Mindestmenge an Grundnahrungsmitteln und Wasser, nach der jeder Vertragsstaat verpflichtet ist, sicherzustellen, dass alle seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen Zugang zu einer Mindestmenge an Grundnahrungsmitteln und geeigneten Wasserressourcen haben (WSK-Ausschuss 1990).
- Die Pflicht zur Sicherstellung der Partizipation, nach der denjenigen Menschen die Teilnahme an den politischen Entscheidungsprozessen gewährt werden muss, die von den Politiken in ihren Rechten betroffen sind (WSK-Ausschuss 1999).

Hinsichtlich der Pflicht zur internationalen Kooperation ist anzumerken, dass dieser in der Regel eine subsidiäre Rolle zukommt. Zunächst ist der einzelne Staat für die Umsetzung der internationalen Menschenrechte auf seinem Hoheitsgebiet verpflichtet. Allerdings lässt sich argumentieren, dass es bestimmte Probleme wie das des Klimawandels gibt, die aufgrund ihrer Globalität von Beginn an ein gemeinsames Vorgehen der internationalen Staatengemeinschaft zum Schutz der Menschenrechte erfordern.

Die Aufgabe der Staatengemeinschaft ist es, das Klimaregime mit den bestehenden menschenrechtlichen Staatenpflichten in Einklang zu bringen.

## **Emissionsvermeidung und Menschenrechte**

Der Klimawandel ist menschlich verursacht und hat massive negative Folgen für die Verwirklichung der Menschenrechte. Aus den internationalen Menschenrechten ergibt sich daher die Staatenpflicht, rasch wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgase zu ergreifen, um weitere negative Auswirkungen der Erderwärmung auf den internationalen Menschenrechtsschutz zu vermeiden (do no harm-Ansatz). Des Weiteren verlangen die Menschenrechte, das staatliche Handeln auf diejenigen zu fokussieren, die gegenüber Menschenrechtsverletzungen am verwundbarsten sind. Folglich ist es die Aufgabe der internationalen Klimapolitik, entsprechend hohe Emissionsreduktionen zu verabschieden und umzusetzen, sodass die Rechte gerade dieser Menschen vor den Klimaänderungen geschützt werden.

Die Notwendigkeit scharfer Emissionsreduktionen wirft fundamentale Fragen der Verteilungsgerechtigkeit auf, da immer noch hunderte von Millionen Menschen in den so genannten Entwicklungsländern von Hunger, Armut, mangelndem Zugang zu sanitären Anlagen etc. betroffen sind. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse dieser Menschen und damit die Umsetzung ihrer Menschenrechte wird kaum ohne eine Ausweitung des Energieverbrauchs in den jeweiligen Ländern möglich sein. Ein weiterer Ausbau der Energieversorgung auf der Basis der fossilen Energieträger ist jedoch nicht klimaverträglich. Zur Realisierung grundlegender

Menschenrechte in den armen Ländern muss daher eine umweltfreundliche Energieversorgung errichtet werden. Dies werden die allermeisten südlichen Staaten jedoch nicht aus eigener Kraft leisten können.

Entsprechend dem Prinzip der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Klimarahmenkonvention sowie der Pflicht zur internationalen Kooperation gemäß dem WSK-Pakt kommt den Industriestaaten daher die Pflicht zu, bei der Senkung der Emissionen voranzuschreiten sowie die ärmeren Staaten durch den Transfer kohlenstoffarmer Technologien und die Bereitstellung finanzieller Hilfen in ihren Reduktionsbemühungen zu unterstützen.

Auch die konkreten Mechanismen und Maßnahmen zur Minderung von Emissionen müssen menschenrechtskonform gestaltet werden. Entsprechend ihrer menschenrechtlichen Respektierungs- und Schutzpflicht sind die Staaten verpflichtet, darauf zu achten, dass Maßnahmen zur Senkung der THG-Emissionen – wie der Ausbau der Agrartreibstoffe, der Bau von Staudämmen oder die Nutzung von Wäldern als Kohlenstoffspeichern – die Wahrnehmung von Menschenrechten im In- und Ausland nicht beeinträchtigen oder gar verletzen. Klimaschutzmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Menschen ihre Existenzgrundlage entzogen wird, sondern müssen die Rechte von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften auf ihre Ländereien und Ressourcen sowie ihre traditionelle Landnutzung anerkennen und respektieren. Betroffene indigene Völker und lokale Gemeinschaften müssen in alle Stufen der Entscheidungsfindung voll und effektiv einbezogen werden und für den Fall von Konflikten muss ein Beilegungsmechanismus etabliert werden.

## **Anpassung: Staatenpflichten zum Schutz**

### **der Menschenrechte vor den Folgen des**

#### **Klimawandels**

Neben der Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels ist es auch die Pflicht jedes einzelnen Staates, die auf seinem Hoheitsgebiet lebenden Menschen vor den Folgen des Klimawandels zu schützen und ihnen die Wahrnehmung eines Mindestmaßes der im WSK-Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten, auch unter sich verändernden Klimabedingungen. So muss jeder Staat Untersuchungen der regionalen Auswirkungen des Klimawandels durchführen. Mit dem Fokus auf die besonders verwundbaren Bevölkerungsgruppen müssen dann Maßnahmen umgesetzt werden, die ihre Möglichkeiten, sich an den Klimawandel anzupassen, verbessern. Darüber hinaus ist der einzelne Staat verpflichtet, den Menschen Zugang zu Informationen über die kurzfristigen und langfristigen Klimaänderungen zu gewähren (Einrichtung eines Frühwarnsystems), sowie ihnen eine Beteiligung an den politischen Verfahren, in denen die Anpassungsmaßnahmen

entwickelt und beschlossen werden, zu ermöglichen. Schließlich muss der Staat dafür sorgen, dass die von den Folgen des Klimawandels in ihren individuellen Rechten betroffenen Menschen Rechtsschutz genießen, also ihre Rechte gerichtlich einklagen können.

Da viele Entwicklungsländer besonders negativ von den Klimaänderungen betroffen sind und die Anpassungskosten ihre finanziellen Ressourcen um ein Vielfaches übersteigen, sind sie zur Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Pflichten auf die internationale Zusammenarbeit angewiesen. Zu dieser haben sich die Vertragsstaaten des WSK-Paktes in Artikel 2 verpflichtet. Die menschenrechtliche Verpflichtung der Industriestaaten, die Entwicklungsländer beim Schutz ihrer Bürger vor den Folgen des Klimawandels durch technische und finanzielle Zusammenarbeit zu unterstützen, wird bestärkt durch das umweltrechtliche Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung in der Klimarahmenkonvention. Die Maßnahmen der internationalen Staatengemeinschaft zur Steigerung der Anpassungskapazitäten der Menschen an den Klimawandel müssen sich an menschenrechtlichen Kriterien orientieren.

Schließlich ist die Staatengemeinschaft aufgefordert, eine Lösung für das Problem der Klimaflüchtlinge zu entwickeln. Durch extreme Wetterereignisse und Überflutungen sind immer mehr Menschen gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Diese haben jedoch nach dem derzeit gültigen Völkerrecht keinerlei rechtlichen Status und fallen nicht unter die Zuständigkeit des UN-Flüchtlingshilfswerks. Diese Leerstelle im Völkerrecht muss dringend geschlossen werden.

# 1 | Einleitung

---

Der Klimawandel hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten von einem bloßen Randthema der internationalen Politik zur größten Herausforderung für die Menschheit entwickelt. Konzentrierte sich anfangs die Debatte hauptsächlich auf die wissenschaftliche Bestimmung des Anteils des menschlichen Einflusses an der globalen Erwärmung, so stehen gegenwärtig die Vermeidung unumkehrbarer Klimaänderungen, die Analyse der Folgen des Klimawandels sowie die Anpassung der Menschen und Ökosysteme an diese im Mittelpunkt des wissenschaftlichen und politischen Interesses. Dabei dominieren vorrangig wirtschafts- und naturwissenschaftliche Ansätze sowie eine vorwiegend staatenzentrierte Perspektive die Diskussion. Die menschenrechtliche Dimension des Klimawandels sowie dessen individuelle Auswirkungen spielten dagegen bislang kaum eine Rolle. Da jedoch in jüngster Zeit die negativen Folgen der Erderwärmung auf das Leben vieler Menschen zunehmend sichtbar werden, erfährt das Einbringen der menschenrechtlichen Perspektive in die internationale Klimapolitik immer mehr an Bedeutung. So sind laut Angaben eines unter der Präsidentschaft des ehemaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan erstellten Berichts über die menschlichen Auswirkungen des Klimawandels bereits etwa 325 Millionen Menschen jährlich ernsthaft von den Klimaänderungen betroffen; mehr als 300 000 Todesopfer fordert der Klimawandel bereits heute pro Jahr. Diese Zahl wird sich aller Voraussicht nach bis 2030 auf etwa 500 000 erhöhen (GHF 2009).

Zur genaueren Untersuchung des Verhältnisses zwischen Klimawandel und Menschenrechten beauftragte im März 2008 der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen das Hochkommissariat für Menschenrechte mit der Erarbeitung

einer Studie (Resolution 7/23) (HRC 2008). Auf der Grundlage dieser Studie verabschiedete der Menschenrechtsrat im März 2009 die Resolution 10/4, in der er anerkannte, dass der Klimawandel negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Menschenrechten - insbesondere der Menschen, die bereits heute in verwundbaren Situationen leben - habe (HRC 2009). Die Studie sowie die beiden Resolutionen sollen in die derzeit laufenden internationalen Klimaverhandlungen um die Zukunft des Klimaregimes eingebracht werden.

Die vorliegende Dokumentation hat zum Ziel, die Zusammenhänge zwischen dem Klimawandel und der Umsetzung der Menschenrechte, hier insbesondere die Rechte auf Nahrung und Wasser, weiter zu vertiefen. Nach einer kurzen Einführung in die Ursachen des anthropogenen Klimawandels werden dessen Auswirkungen auf die Menschenrechte auf ausreichende Versorgung mit Nahrung und Wasser dargestellt sowie die unterschiedlichen Verwundbarkeiten auf regionaler und individueller Ebene untersucht. Im Anschluss erfolgt eine Gegenüberstellung der bestehenden Staatenpflichten aus den internationalen Umwelt- und Menschenrechtsabkommen. Die im Rahmen der vergleichenden Analyse gewonnenen Kriterien werden dann zur Bestimmung der Staatenpflichten in der nationalen und internationalen Klimapolitik angewandt. Abschließend werden die menschenrechtlichen Verpflichtungen der deutschen Regierung herausgearbeitet.





## 2 | Ursachen und Verursacher des Klimawandels

---

Der Stand der Klimawissenschaft wird regelmäßig vom Weltklimarat (engl. Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) in so genannten Sachstandsberichten zusammen gestellt. Der IPCC wurde im November 1988 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (engl. United Nations Environment Programme, UNEP) und der Weltorganisation für Meteorologie (engl. World Meteorological Organisation, WMO) ins Leben gerufen. Seine Aufgabe ist es, die Risiken und Folgen des Klimawandels zu untersuchen sowie Strategien und Maßnahmen für die Vermeidung eines gefährlichen Klimawandels sowie für die Anpassung an den Klimawandel darzustellen. Dabei betreibt der IPCC keine eigene Forschung, sondern trägt die Ergebnisse der wissenschaftlich begutachten (*peer reviewed*) Forschung in den verschiedenen Disziplinen zusammen. Der Vierte Sachstandsbericht des IPCC wurde 2007 veröffentlicht (IPCC 2007a-c).

Der Treibhauseffekt ist zunächst ein natürliches Phänomen, das von den so genannten Treibhausgasen verursacht wird. Das wichtigste natürlich vorkommende Treibhausgas (THG) ist Wasserdampf, andere THG sind etwa Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ), Methan ( $\text{CH}_4$ ) und Lachgas ( $\text{N}_2\text{O}$ ). Vereinfacht dargestellt läuft der Treibhauseffekt wie folgt ab. Von der Sonne fällt energiereiche kurzwellige Strahlung auf die Erde ein und kommt weitestgehend ungehindert durch die Atmosphäre zur Erdoberfläche durch. Die Erdoberfläche wiederum strahlt weniger energiereiche langwellige Strahlung ab. Diese wird durch die THG in der Atmosphäre absorbiert und dann wieder in alle Richtungen abgestrahlt. Im thermischen Gleichgewicht strahlen die THG die absorbierte Energie je zur Hälfte wieder zur Erdoberfläche zurück bzw. in den Weltraum ab. Es wird also durch die THG ein Teil der Wärmeenergie auf der Erdoberfläche zurückgehalten, der ansonsten in den Weltraum abgestrahlt würde. Durch den natürlichen Treibhauseffekt wurde das Leben auf der Erde in der heutigen Form überhaupt erst möglich: Er bewirkt eine zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche um  $33^\circ\text{C}$ , wodurch die durchschnittliche globale Temperatur auf  $15^\circ\text{C}$  angehoben wird. Ohne natürlichen Treibhauseffekt läge sie bei minus  $18^\circ\text{C}$  (Beuermann 2008).

Auf diesen natürlichen Effekt sattelt die Menschheit nun den anthropogenen (d.h. menschlich verursachten) Treibhauseffekt auf. Durch verschiedene industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten steigert der Mensch die Konzentration der THG in der Atmosphäre (Beuermann 2008):

- Das wichtigste Gas ist dabei das  $\text{CO}_2$ , das mit rund 60 Prozent den Hauptanteil am anthropogenen Treibhauseffekt ausmacht. Es wird freigesetzt durch die Verbrennung der fossilen Brennstoffe – Braun- und Steinkohle, Erdöl sowie Erdgas – sowie die fortschreitende Rodung der Wälder. Seit Beginn der Industrialisierung hat der Mensch die atmosphärische  $\text{CO}_2$ -Konzentration von 280 ppm (*parts per million*, d.h. Teilen Kohlendioxid pro eine Million Atmosphärenteile) auf über 380 ppm erhöht. Dieser Wert übertrifft bei weitem die natürliche Bandbreite der atmo-



Foto: marmit

sphärischen  $\text{CO}_2$ -Konzentration der letzten 650.000 Jahre, die anhand von Eisbohrungen ermittelt werden konnte.

- Methan trägt zu rund 15 Prozent zum anthropogenen Treibhauseffekt bei. Es wird freigesetzt durch Reisanbau, Viehhaltung, Erdgaslecks, Verbrennung von Biomasse, aus Mülldeponien und auch bei der Verbrennung fossiler Energieträger.
- Die für den Abbau der Ozonschicht hauptverantwortlichen Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW) sind ebenfalls hochpotente THG und werden durch Leitungssysteme von Kälteanlagen, Isoliermaterial, Reinigungsmitteln und Sprühdosen freigesetzt und haben derzeit noch einen Anteil von elf Prozent am anthropogenen Treibhauseffekt. Der Konzentrationsanstieg geht jedoch zurück, da die Verwendung der FCKWs zum Schutz der Ozonschicht inzwischen weitestgehend verboten ist.
- Lachgas ( $\text{N}_2\text{O}$ ) trägt zu rund vier Prozent zum anthropogenen Treibhauseffekt bei. Es entsteht bei der Verbrennung von Biomasse und fossilen Energieträgern und wird zudem beim Düngemittelleinsatz freigesetzt.
- Ozon hat einen Anteil von acht Prozent. Es wird indirekt durch photochemische Reaktionen in der Luft gebildet und direkt bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe durch Verkehrsmittel. Wasserdampf aus Verbrennungs-

prozessen hat einen Einfluss von weniger als drei Prozent.

Bewertet man anstatt der Gase die Aktivitäten, bei denen die THG freigesetzt werden, ergibt sich folgendes Bild (Beuermann 2008):

- Hauptursache für die steigenden Treibhausgaskonzentrationen ist die Nutzung und Verbrennung der fossilen Energieträger. Ihr Anteil am Anstieg der THG-Konzentration in der Atmosphäre beträgt rund 50 Prozent.
- Die Produktion und Freisetzung fluorierter Verbindungen macht ungefähr 20 Prozent aus.
- Intensive Landwirtschaft, vor allem Viehwirtschaft und Reisanbau, sowie Änderungen in der Landnutzung, vor allem die Rodung der Wälder, tragen jeweils zu rund 15 Prozent bei.

Durch den Anstieg der THG-Konzentration in der Atmosphäre ist inzwischen bereits eine Erwärmung der mittleren globalen Lufttemperatur im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter von 0,76°C erreicht. Bis zum Ende des 21. Jahrhundert wird, abhängig vom zukünftigen Verlauf der Emissionen, eine weitere Erwärmung zwischen 1,8°C und 4,0°C relativ zum Zeitraum 1980 bis 1999 prognostiziert (IPCC 2007a). Solch eine Erwärmung entspräche in der Größenordnung dem Temperaturunterschied zwischen dem Tiefpunkt der letzten Eiszeit und der derzeitigen Warmzeit (Holozän). Die Erhöhung der Temperatur aus der letzten Eiszeit dauerte 8.000 Jahre – die Menschheit ist dabei, einen äquivalenten Temperaturanstieg innerhalb von zweihundert Jahren hervorzurufen.

Der vor allem durch die Erwärmung der Meeresoberfläche hervorgerufene Anstieg des Meeresspiegels in diesem Jahrhundert wird je nach Szenario zwischen 0,18m und 0,59m geschätzt. Gegenwärtig steigt der globale Meeresspiegel jährlich um durchschnittlich 3mm (IPCC 2007a). Da jedoch die Klimamodelle des IPCC allein die thermische Ausdehnung der Wassermassen und nicht auch das potentielle Abschmelzen großer kontinentaler Eisdecken (Grönland, Westantarktis) mit einberechnen, müssen die Prognosewerte als eher konservativ eingestuft werden. Einigen Klimawissenschaftlern zufolge (Rahmstorf 2007; Pfeffer, Harper und O’Neel 2008) kann ein Meeresspiegelanstieg von über einem Meter bis zum Ende des 21. Jahrhunderts nicht mehr ausgeschlossen werden.

Werden die THG-Emissionen der letzten 200 Jahre betrachtet, so sind die Industrieländer für mehr als drei Viertel davon verantwortlich. Allerdings holen die so genannten Schwellenländer inzwischen stark auf. China hat vor kurzem die USA als weltweit größter Emittent abgelöst. Ein anderes Bild entsteht jedoch, wenn man die Emissionen pro Kopf betrachtet. Während in Deutschland im Durchschnitt 10 t

CO<sub>2</sub> pro Kopf emittiert werden und in den USA sogar 20 t, sind es in China gerade einmal 4,5 t und in Indien sogar nur rund 1 t. So gerechnet findet sich China erst auf Platz 88 der Emittenten wieder, Indien auf Platz 120 (WRI). Zudem ist es innerhalb dieser Länder oft nur eine wohlhabende Minderheit, die durch ihren energieintensiven Lebensstil den Hauptteil an den Emissionen trägt, während der arme Großteil der Bevölkerung weiterhin nur sehr niedrige Emissionen verursacht.

Wie in der Einleitung erwähnt, ist der Klimawandel bereits im Gange. Die globale Durchschnittstemperatur ist seit Beginn der Industrialisierung bereits um 0,74°C gestiegen. Ziel der Klimapolitik ist daher nicht die Vermeidung des Klimawandels, sondern, einen „gefährlichen“ Klimawandel zu verhindern. Laut Art. 2 der Klimarahmenkonvention, die die Grundlage der internationalen Klimapolitik darstellt, ist:

*„Das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente (...) die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.“*

Diese Zielsetzung ist angesichts des derzeitigen Trends der Emissionen einerseits sehr ehrgeizig, sie ist aber andererseits bisher nicht konkret handlungsleitend, da es keine allgemein anerkannte Definition der Formulierung „gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems“ gibt. Es fehlt also an der konkreten Bestimmung der Schwelle, deren Überschreiten vermieden werden soll. Die Europäische Union vertritt die Position, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf maximal 2°C zu begrenzen. Inzwischen haben sich über 100 Staaten diesem Ziel angeschlossen. Insbesondere die großen Industriestaaten außerhalb der EU sowie die großen Schwellenländer verweigern allerdings bisher eine Festlegung. Zur Erreichung des 2°C-Ziels müssten nämlich die globalen THG-Emissionen so schnell wie möglich ihren Höchststand erreichen und sich danach drastisch reduzieren. Demgegenüber fordern die besonders verwundbaren kleinen Inselstaaten und die am wenigsten entwickelten Länder, der Temperaturanstieg solle auf unter 1,5°C begrenzt werden. Sie argumentieren, dass eine Erwärmung von 2°C bereits desaströse Folgen für sie haben werde.

# 3 | Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umsetzbarkeit der Menschenrechte auf Nahrung und Wasser

Eine saubere und gesunde Umwelt ist eine zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung von Menschenrechten. Der Klimawandel beschneidet jedoch bereits jetzt Millionen von Menschen in der Ausübung ihrer fundamentalen Rechte. Im Folgenden sollen die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten Menschenrechte auf Nahrung und Wasser dargestellt werden.

## 3.1 | Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umsetzbarkeit des Menschenrechts auf Nahrung

Basierend auf den Analysen des Vierten Sachstandberichtes des IPCC (2007b) und dem Grundlagendokument der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (engl. Food and Agricultural Organization of the United Nations, FAO) zum Thema „Climate Change and Food Security“ (2008) lassen sich im Wesentlichen fünf Faktoren festmachen, die die Wahrnehmung des Rechts auf Nahrung vieler Menschen bedrohen:

### 3.1.1 | Zunahme der mittleren globalen

#### Lufttemperatur

Die Zunahme der mittleren globalen Lufttemperatur hat regional stark unterschiedliche Auswirkungen. In den mittleren und höheren Breitengraden verlängert ein moderater Anstieg der mittleren globalen Lufttemperatur zwischen 1°C und 3°C die landwirtschaftlichen Anbauphasen und verspricht somit höhere Erträge. Demgegenüber führt in den saisonal trockenen Ländern niedriger Breitengrade bereits eine Erwärmung zwischen 1°C und 2°C zu erheblichen Ernteverlusten (IPCC 2007b). Dies ist vor allem auf die weite Verbreitung der regenbewässerten Landwirtschaft in den so genannten Entwicklungsländern<sup>1</sup> zurückzuführen. Eine Anpassung der Land- und Viehwirtschaft in diesen Ländern an den Temperaturanstieg, z.B. durch künstliche Bewässerung sowie durch den Austausch der Anbaufrüchte und Zuchttiere, ist aufgrund mangelnder Ressourcen nahezu unmöglich. Die Ernteauffälle bedrohen nicht nur die Existenz der Kleinbauern, sondern können auch zu Versorgungsengpässen mit Grund-

nahrungsmitteln auf den lokalen Märkten führen bzw. schon bestehende Engpässe verschärfen.

Bei einem Temperaturanstieg von über 3°C erwartet die Klimawissenschaft in allen Klimazonen – also auch in den höheren Breitengraden – negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion.

### 3.1.2 | Zunehmende Varianz der

#### Niederschläge

Durch die Zunahme der Lufttemperatur steigert sich auch die Verdunstung von Wasser an der Erdoberfläche und in der Folge auch die Menge von Niederschlägen. Dabei werden



Foto: Gizelle Alant

sich auch die Niederschlagsmuster sowohl jahreszeitlich als auch räumlich verschieben. Generell prognostiziert die Klimaforschung, dass feuchte Regionen zukünftig noch feuchter, trockene Regionen noch trockener werden. So wird eine Zunahme der Niederschlagsmenge in der tropischen und gemäßigten Klimazone erwartet, während die Niederschläge in den Subtropen (mediterrane Gebiete, nördliche Sahara) weiter abnehmen werden. Aufgrund der Abhängigkeit der Landwirtschaft vieler Entwicklungsländer von Niederschlägen stellen die ausbleibenden Regenfälle eine enorme Bedrohung für die Produktion von Nahrungsmitteln dar. Gleichzeitig prognostiziert die Klimaforschung, dass die Intensität der Niederschläge höher sowie die zeitlichen Abstände zwischen den Niederschlägen insgesamt größer werden. Dies wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Zunahme von Dürren und Überschwemmungen zur Folge haben, die große Verluste in der Land- und Viehwirtschaft hervorrufen werden.

<sup>1</sup> Aufgrund der tiefen Verankerung im Sprachgebrauch sowie des Mangels an begrifflichen Alternativen, werden im vorliegenden Dokument die armen Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas als „Entwicklungsländer“ bezeichnet. Synonym wird die Wendung „Länder des globalen Südens“ verwendet. Die AutorInnen sind sich aber der mit dem Begriff der Entwicklungsländer verbundenen Probleme bewusst.

### 3.1.3 | Zunahme in der Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen

Die Klimaforschung sagt voraus, dass die Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen wie starken Stürmen und lang anhaltenden Regenschauern auf allen Kontinenten zunehmen wird. So wird geschätzt, dass bis 2080 etwa 20 Prozent der Weltbevölkerung in Flussgebieten leben wird,



Foto: guru thilak

die von regelmäßigen Überschwemmungen gefährdet sein werden (Bals, Harmeling und Windfuhr 2008). In tropischen Regionen wird aufgrund der erhöhten Temperaturen und des ansteigenden Meeresspiegels eine Zunahme von Zyklonen prognostiziert, die zu Ernteausfällen auf dem Land sowie zur Zerstörung der für die Fischerei wichtigen Korallen beitragen werden. Diese extremen Wetterereignisse beschädigen nicht nur die angebauten Feldfrüchte und treiben die Erosion des Bodens voran, sondern führen auch zu enormen Schäden an der Infrastruktur in den betroffenen Regionen, die nicht nur den allgemeinen Zugang zu Märkten verschlechtern, sondern auch eine Notversorgung mit Lebensmitteln behindern können.

### 3.1.4 | Anstieg des mittleren globalen Meeresspiegels

Der Anstieg des Meeresspiegels bedroht den Lebensraum der Bewohner kleiner Inseln des pazifischen und indischen Ozeans sowie der in Küstennähe lebenden Menschen. Weitere Folgen des ansteigenden Meeresspiegels sind die Überschwemmung von fruchtbarem Tiefland sowie die Versalzung von Ackerböden. Darüber hinaus wird vorausgesagt, dass die Fischereiwirtschaft zunehmend in Konkurrenz zum durch den Klimawandel erforderlichen verstärkten Küstenschutz

stehen wird. Durch den Bau von Dämmen kommt es zu Veränderungen in den Ablagerungsschichten des Meeresbodens sowie in der Versorgung mit Frischwasser und Nährstoffen in den küstennahen Ökosystemen, die sich nachteilig für die lokale Fischerei auswirken.

### 3.1.5 | Größere Wetterschwankungen

Insgesamt bringen die klimatischen Veränderungen instabile Wetterverhältnisse mit sich, die die Wasserversorgung sowie die Land- und Viehwirtschaft in vielen Regionen erschweren und eine Stabilität der Ernteerträge verhindern. Die schwankenden Ernteerträge stellen ein Risiko für die Einkommensgrundlage der Bauern sowie die sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln lokaler und regionaler Märkte dar.

## 3.2 | Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umsetzbarkeit des Menschenrechts auf Wasser

Der Einfluss des Klimawandels auf das Menschenrecht auf ausreichenden Zugang zu sauberem Wasser ist enorm. Zu den wichtigsten, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vom IPCC vorhergesagten klimatischen Faktoren, die den Zugang zu sauberem Wasser beeinflussen, gehören der Anstieg des Meeresspiegels, der Anstieg der Lufttemperatur und das damit einhergehende Abschmelzen von Gletschern sowie die zunehmende Varianz von Niederschlägen. Allerdings ist zu betonen, dass der Klimawandel nur verstärkend auf die bereits bestehenden Wasserprobleme in vielen Erdregionen wirkt, die durch das hohe Bevölkerungswachstum, das Anwachsen der Megacities, die Ausbreitung eines ressourcenintensiven Lebensstils und die Übernutzung von Frischwasser für landwirtschaftliche Großplantagen hervorgerufen werden. So wird im Vierten IPCC-Bericht konstatiert (IPCC 2007b), dass auch ohne die klimatischen Veränderungen die Anzahl der unter Wasserknappheit leidenden Menschen in den nächsten Jahrzehnten voraussichtlich stark zunehmen wird.

### 3.2.1 | Anstieg des mittleren globalen Meeresspiegels

Neben der Überschwemmung von Küstengebieten sowie vieler kleiner Inseln des indischen und pazifischen Ozeans führt der Anstieg des Meeresspiegels auch zur Versalzung des Grundwassers in den betroffenen Gebieten. Eine weitere Verknappung von Frischwasser sowie eine rasch steigende Anzahl von Menschen ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser werden die Folgen sein.

### 3.2.2 | Anstieg der mittleren globalen

#### Lufttemperatur

Mehr als ein Sechstel der Weltbevölkerung lebt in Flussgebieten, in denen die Versorgung mit Frischwasser hauptsächlich durch saisonale Abschmelzungen von Schnee und Gletschereis bereitgestellt wird (IPCC 2007b). Durch die ansteigende Lufttemperatur wird prognostiziert, dass die Schneefallmenge in den Wintermonaten in der nördlichen Hemisphäre abnehmen wird. Dies wird Veränderungen im Strömungsverlauf der Flüsse zur Folge haben. So wird sich der Abfluss des Schmelzwassers von den Bergen zunehmend von den Sommer- und Herbstmonaten – in denen der Bedarf am größten ist – zeitlich nach vorn verschieben. Gleichzeitig wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Temperaturanstieg zu einem weiteren Rückgang der Gletscher führen, die aufgrund ihrer Kapazität zur Speicherung von Süßwasser eine zentrale Rolle bei der Trinkwasserversorgung in den Flussgebieten spielen. Der IPCC geht davon aus, dass die Gletscher der nördlichen Hemisphäre bis 2050 etwa 60 Prozent ihrer ursprünglichen Größe verlieren werden (IPCC 2007b). Dies wird ein kurzfristiges Ansteigen der Flussläufe zur Folge haben, langfristig jedoch wird sich die Wassermenge der Flüsse verringern. Schließlich wird prognostiziert, dass das Ansteigen der Lufttemperatur und die abnehmende Wassermenge in den Süßgewässern der betroffenen Regionen zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führt, bedingt durch erhöhtes Algen- und Bakterienwachstum.

### 3.2.3 | Zunehmende Varianz der

#### Niederschläge

Trockene Gebiete sowie Regionen mit geringen Süßwasserspeichern, in denen die Gewinnung von Trinkwasser unmittelbar aus dem Regenwasser erfolgt, werden mit großer Wahrscheinlichkeit besonders heftig von den abnehmenden Niederschlägen getroffen werden. In tropischen Gebieten wiederum kann die vorhergesagte Erhöhung der jahreszeitlichen Niederschlagsmenge zu Überschwemmungen führen. Durch das Ausspülen der Böden der überfluteten Landflächen können Schadstoffe in das Wasser gelangen, die eine Verschmutzung der Frischwasserressourcen verursachen.

## 3.3 | Regionale Auswirkungen des Klimawandels

Die obige Darstellung hat gezeigt, dass die vom IPCC prognostizierten Klimaänderungen in der tropischen und subtropischen Klimazone – in der sich die Mehrzahl der so genannten Entwicklungsländer befindet – weit negativer



Foto: Sebastian Rötters

ausfallen werden als in der gemäßigten Klimazone, in der überwiegend Industriestaaten beheimatet sind. Darüber hinaus verfügen die Menschen in den Ländern des globalen Südens aufgrund mangelnder finanzieller und technologischer Ressourcen über eine nur geringe Anpassungsfähigkeit an die bevorstehenden Klimaänderungen. So lässt sich festhalten, dass gerade die Menschen am stärksten unter den Auswirkungen der Erderwärmung leiden werden, die am allerwenigsten zu deren Verursachung beigetragen haben.

Den Angaben des Vierten Sachstandsbericht des IPCC zufolge sind die Arktis, Afrika, kleine Inseln sowie die asiatischen Großdeltas die am stärksten vom Klimawandel betroffenen Regionen. Unter besonderem Fokus der Menschenrechte auf Nahrung und Wasser sollen im Folgenden die Auswirkungen des Klimawandels auf kleine Inseln sowie auf die Entwicklungsländer Afrikas, Asiens und Lateinamerikas dargestellt werden.

### 3.3.1 | Kleine Inseln

Kleine Inseln der tropischen und der gemäßigten Zonen sind bereits heute schon – und werden es in Zukunft in noch viel stärkerem Ausmaß sein – besonders von den klimatischen Veränderungen betroffen. Der ansteigende Meeresspiegel erhöht die Gefahr von Überschwemmungen und Sturmfluten und stellt eine Bedrohung für die Wasserversorgung, die Landwirtschaft und die gesamte Infrastruktur dar. Allein auf den karibischen und pazifischen Inseln leben 50 Prozent der Bevölkerung in Gebieten, die lediglich eineinhalb Kilometer von der Küste entfernt sind (IPCC 2007c). Diese Menschen würden durch den prognostizierten Meeresspiegelanstieg unmittelbar ihre Existenzgrundlage verlieren.

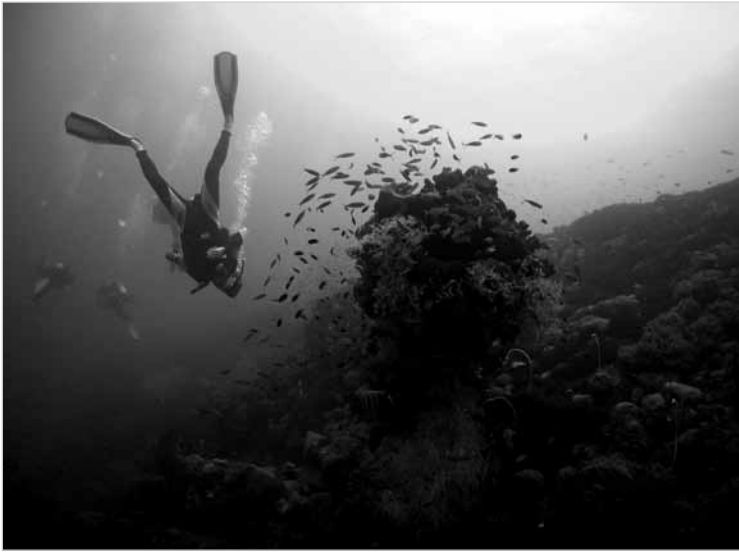


Foto: Rick Hawkins

Erste Fälle von Umsiedelungen von Inselbewohnern ereignen sich bereits in der Gegenwart: So veranlasste die Regierung des pazifischen Inselstaates Vanuatu die Umsiedelung der Bewohner einer Insel, die besonders heftig von den jüngsten Wirbelstürmen und Überschwemmungen betroffen war. Andere pazifische Inselstaaten führen bereits mit der australischen und der neuseeländischen Regierung Verhandlungen über eine mögliche Übersiedelung ihrer Bevölkerung im Falle der Unbewohnbarkeit ihrer Inseln (Marks 2008).

Eine weitere ernste Gefahr, die mit den Klimaänderungen einhergeht, besteht im Eindringen von Meereswasser in das Grundwasser, denn gerade auf den kleinen Inseln und Atollen liegt der Grundwasserspiegel häufig nur etwa ein bis zwei Meter unter der Erdoberfläche. Die prognostizierten Veränderungen der Niederschlagsmenge verstärken die Risiken für die Wasserversorgung der Inseln zusätzlich, da auf den meisten Atollen die Trinkwassergewinnung durch das Auffangen von Regenwasser erfolgt. So haben Studien über die zum Staat Kiribati gehörenden Bonriki Inseln im pazifischen Ozean gezeigt, dass bei einem Meeresspiegelanstieg von einem halben Meter und einer Abnahme der Niederschlagsmenge um 25 Prozent die Versorgung mit Frischwasser um bis zu 65 Prozent sinken könnte (IPCC 2007b). Des Weiteren beeinträchtigen die mit dem Meeresspiegelanstieg einhergehende Versalzung der Böden und die Unregelmäßigkeiten der Niederschläge die landwirtschaftliche Subsistenzwirtschaft vieler Inseln. Nicht nur die Erträge der Agrarwirtschaft, sondern auch die der Fischwirtschaft drohen aufgrund des temperaturbedingten Absterbens der Korallenriffe (Nahrungsreservoir vieler Fische) drastisch zurückzugehen. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist abschließend zu betonen, dass diese mit immens hohen Kosten verbunden sind, die von den einzelnen Inselstaaten nicht allein geschultert werden können.

### 3.3.2 | Afrika

Afrika ist aufgrund seiner geringen Anpassungsfähigkeit an die Veränderungen des Klimas, welche auf einen Mangel an ökonomischen und technologischen Ressourcen zurückzuführen ist, einer der verwundbarsten Kontinente. In vielen afrikanischen Ländern stellt die Landwirtschaft – also einer der am stärksten vom Klimawandel betroffenen Wirtschaftssektoren – einen Hauptpfeiler der Wirtschaft dar. Während in Nordafrika etwa 34 Prozent der Bevölkerung ihren Lebensunterhalt durch landwirtschaftliche Arbeit erbringen, beträgt dieser Anteil im subsaharischen Afrika sogar zwei Drittel (ILO 2007). Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass 96 Prozent der kultivierten Fläche im subsaharischen Afrika ausschließlich durch Regen bewässert wird (IPCC 2007b).

Obgleich das lokale Wissen der Bauern über Möglichkeiten der Anpassung des Landbaus an klimatische Bedingungen sehr groß ist, gehen die Klimawissenschaftler davon aus, dass diese tradierten Strategien den tief greifenden Klimaänderungen nicht gewachsen sein werden. Dem Vierten Sachstandsbericht des IPCC (2007b) zufolge wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erwärmung des gesamten afrikanischen Kontinents höher ausfallen als die mittlere globale Temperaturerhöhung. Gleichzeitig wird die jährliche Regenfallmenge in der Mehrzahl der Länder abnehmen, im Besondern im mediterranen Afrika und der Nordsahara sowie im südlichen Afrika und am westlichen Zipfel. Allein für Ostafrika wird ein Anstieg der Regenmenge vorhergesagt (IPCC 2007b). Die vielerorts prognostizierte Abnahme der Niederschläge wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die bereits heute bestehende Wasserknappheit einiger afrikanischer Länder verschlimmern sowie zu einer Ausdehnung der von Wassermangel betroffenen Gebiete führen. So sind gegenwärtig etwa 200 Millionen Menschen in Afrika akut von Wasserknappheit betroffen, bis 2020 könnten es 250 Millionen, bis 2050 sogar zwischen 350 bis 600 Millionen Menschen sein. Die reduzierten Niederschläge und die Temperaturerhöhungen werden die Anbauzeiträume weiter verkürzen und in einigen Regionen die Landwirtschaft nahezu unmöglich machen. Bis 2020 werden in manchen Ländern Ernteeinbußen von bis zu 50 Prozent erwartet, bis zum

Foto: Paulo Henrique Serrano



Ende des 21. Jahrhunderts werden beim Anbau von Getreide Nettoerträge von bis zu 90 Prozent prognostiziert. Die Weizenproduktion könnte bis 2080 sogar ganz vom afrikanischen Kontinent verschwinden (IPCC 2007b).

Kleinbäuerliche Existenzen, die bereits heute die größte Gruppe der hungernden Menschen auf der Welt stellen, werden am stärksten von diesen Veränderungen betroffen sein. Darüber hinaus stellen die immensen landwirtschaftlichen Ertragsverluste eine gravierende Bedrohung für die Nahrungssicherheit des gesamten Kontinents dar.

### 3.3.3 | Asien

Ebenso wie in Afrika wird auch in großen Teilen des asiatischen Kontinents die Erwärmung höher ausfallen als das globale Mittel. Zudem wird die Häufigkeit, Intensität und Dauer von Hitzewellen zunehmen. Sehr wahrscheinlich ist hinsichtlich des Niederschlages eine Zunahme während der Wintermonate in Nordasien, auf der Tibetanischen Hochebene sowie in Ostasien und den südlichen Gebieten Südasiens (IPCC 2007b). Auch in den Sommermonaten werden größere Niederschlagsmengen in Nord-, Ost- und Südasiens sowie in großen Teilen Südasiens erwartet, während in Zentralasien eine Abnahme der Niederschläge vorhergesagt wird. Darüber hinaus werden Ost-, Süd- und Südasiens wahrscheinlich zunehmend von heftigen tropischen Zyklonen und Starkregenschauern betroffen sein. Vor dem Hintergrund der Temperaturerhöhungen und der Zunahme von Dürren werden auch für den asiatischen Kontinent bis 2020 Ernteeinbußen von bis zu zehn Prozent, für 2050 sogar bis zu 30 Prozent relativ zu den Erträgen im Jahr 1990 als wahrscheinlich vorhergesagt (IPCC 2007b). So hat eine Studie des Internationalen Instituts für Reiserforschung gezeigt, dass eine Erhöhung der Minimaltemperatur während der Anbauzeit um nur 1°C Ernteverluste von bis zu zehn Prozent zur Folge haben kann (Peng et al. 2004). Vor diesem Hintergrund wird prognostiziert, dass bis zum Jahr 2020 etwa 49 Millionen und bis zum Jahr 2050 etwa 132 Millionen Menschen in Asien zusätzlich an Hunger leiden werden (IPCC 2007b).

Neben dem Anstieg der Bevölkerung werden das Abschmelzen der Gletscher und die damit einhergehende Zunahme von Überschwemmungen den Zugang der Menschen zu Wasser in Zentral-, Süd-, Ost- und Südasiens, im Besonderen im Flussgebiet des Yangtze, weiter verschlechtern. Einige Szenarien gehen davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zum Jahr 2050 bis zu einer Milliarde Menschen in Asien unter Wasserknappheit leiden werden (IPCC 2007b). Schließlich wird aufgrund des Meeresspiegelanstiegs erwartet, dass etwa 100 Millionen Menschen an den Küsten Süd- und Südasiens von Überschwemmungen betroffen sein werden. Auch küstennahe Feuchtgebiete, Mangrovenwälder und Korallenriffe werden höchstwahrscheinlich von dem Ansteigen des Meeresspiegels stark bedroht sein. Einige Risikoanalysen

### Die Auswirkungen des Klimawandels auf Bangladesch

Bangladesch ist eines der Länder, die weltweit am stärksten durch den Klimawandel gefährdet sind. Auf einer Fläche, die etwa 40 Prozent der Größe Deutschlands entspricht, leben 150 Millionen Menschen. Die großen Flüsse Ganges, Brahmaputra und Meghna treten in dem flachen Land, das zu weiten Teilen lediglich 1,50 m über dem Meeresspiegel liegt, immer wieder über ihre Ufer. Sowohl die Anzahl als auch die Intensität der Überflutungen haben seit etwa 20 Jahren zugenommen, sodass bereits heute jährlich 30 bis 70 Prozent des Landes von ihnen betroffen sind. Dies ist zum einen auf das Anschwellen der Flüsse durch erhöhte Niederschlagsmengen und ein größeres Schmelzwasseraufkommen aus den Gletschern des Himalaya zurückzuführen. Darüber hinaus drückt der steigende Meeresspiegel vermehrt salziges Meerwasser in Bangladeschs Flussdelta. Wo das Meerwasser nicht abfließt, versalzen Böden und Süßwasserquellen. Dies hat eine Vielzahl von Folgen: Wertvolle Ökosysteme wie der Sundarbans, der größte Mangrovenwald der Welt, sind gefährdet, ganze Gemeinden sind von Wasser eingeschlossen, Weide- und Ackerflächen gehen verloren, die Erträge aus dem Fischfang gehen zurück und die Trinkwasserproblematik verschärft sich. Selbst in Regionen, in denen sich das Salzwasser wieder zurückzieht, nehmen die Ernten aufgrund der verminderten Bodenqualität ab. Dadurch sinken die Einkommensmöglichkeiten der armen Landbevölkerung und ihre Ernährungsgrundlage ist in Gefahr. Eine zusätzliche Gefährdung der Menschen entsteht durch die Ausbreitung von Krankheiten wie Cholera und Malaria in Überschwemmungsgebieten.



Foto: Warwick Kay

Werden keine Gegenmaßnahmen ergriffen, so werden bei einem Meeresspiegelanstieg von einem Meter Landverluste in Höhe von über 30 000 km<sup>2</sup> prognostiziert (Nicholls 1995: 15). Dies entspricht beinahe 20 Prozent der gesamten Fläche des bereits heute schon dicht besiedelten Landes. Über 70 Millionen Menschen wären dann von Überflutungen bedroht. Mindestens 13 Millionen dieser Menschen würden sich schätzungsweise in andere Regionen flüchten müssen (ebd.: 35).

Darüber hinaus nehmen durch den Klimawandel Monsunregen und Wirbelstürme zu. Um die Küstenregionen gegen Sturmfluten zu schützen, sind kostspielige Investitionen in Deiche notwendig. Andere Maßnahmen sind z.B. Schutzhütten, die auf fünf Meter hohen Stelzen errichtet werden, sowie Frühwarnsysteme. Durch solche Initiativen konnte die Zahl der Todesopfer bei Sturmfluten bereits stark reduziert werden (Butzengeiger und Horstmann 2004).

Allerdings stellen die Kosten für die entstandenen Schäden und für die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel Bangladesch vor eine enorme Herausforderung. Als eines der ärmsten Länder der Welt ist Bangladesch bei der Bewältigung dieser Aufgaben auf internationale finanzielle und technische Unterstützung angewiesen.

gehen sogar davon aus, dass in den nächsten zehn bis dreißig Jahren zwischen 24 und 30 Prozent der für die Fischerei so bedeutsamen Korallenriffe verloren gehen werden.

### 3.3.4 | Lateinamerika

Die jährliche Erwärmung wird wahrscheinlich auch in Lateinamerika - mit Ausnahme des südlichen Teils Südamerikas - höher ausfallen als im globalen Mittel. Die Prognosen hinsichtlich des Niederschlags gestalten sich unterschiedlich: Während in den meisten Teilen Zentralamerikas und den südlichen Anden eine Abnahme des Niederschlages vorhergesagt wird, sind Zunahmen der Niederschlagsmenge in Feuerland (südlichster Teil von Südamerika) sowie im südöstlichen Teil Südamerikas wahrscheinlich. Unsicherheiten bezüglich des zukünftigen Niederschlags bestehen bezüglich des nördlichen Teil Südamerikas sowie bezüglich des Regenwaldgebiets des Amazonas.

Aufgrund der Temperaturerhöhungen wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit im Laufe der nächsten Jahrzehnte zum Abschmelzen der Gletscher der Anden kommen. Dies wird enorme Probleme sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Stromerzeugung in Bolivien, Peru, Kolumbien und Ecuador mit sich bringen. Auch der prognostizierte Meeresspiegelanstieg wird an der pazifischen Küste von Costa Rica und Ecuador sowie im Mündungsgebiet des Rio de la Plata den Zugang der Menschen zu Süßwasser erschweren. Den verschiedenen Szenarien zufolge werden bis 2020 aufgrund der klimatischen Veränderungen zwischen 7 und 77 Millionen, bis 2050 sogar zwischen 60 und 150 Millionen Menschen zusätzlich unter Wasserknappheit leiden (IPCC 2007b).



Darüber hinaus wirken die Klimaveränderungen verstärkend auf den durch Landnutzungsänderungen und Waldrodung in Gang gesetzten Prozess der Bodendegradierung. Etwa drei Viertel der Wald- und Weideböden werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von Degradierung betroffen sein. Auch wird höchstwahrscheinlich in einigen Regionen die Hälfte der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche bis 2050 von Wüstenbildung und Versalzung bedroht sein. Aufgrund der Klimasensibilität der Reispflanze werden bis 2020 im Reisanbau erhöhte Einbußen, im Sojaanbau dagegen Erntesteigerungen erwartet. Insgesamt gehen die Bewertungen des IPCC davon aus, dass die geschilderten klimatischen Veränderungen zu einer zusätzlichen Steigerung der von Hunger betroffenen Menschen in Lateinamerika um fünf Millionen bis 2020, um 26 Millionen bis 2050 und um 85 Millionen bis 2080 führen können (IPCC 2007b).

## 3.4 | Individuelle Verwundbarkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels

Neben der unterschiedlichen Intensität der regionalen Klimaänderungen ist die Verwundbarkeit der Menschen gegenüber dem Klimawandel zudem von den physischen, sozialen, ökonomischen und technologischen Ressourcen abhängig, über die die Menschen in den besonders betroffenen Regionen verfügen. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass marginalisierte Menschen und Bevölkerungsgruppen, die aufgrund ihres Geschlechts, Alters, Krankheit oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit diskriminiert werden und gegenwärtig bereits unter Hunger und Armut leiden, besonders verwundbar gegenüber den Klimaänderungen sind (UNHRC 2009).

Laut Angaben der UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO 2009) waren im Jahr 2009 erstmals in der Geschichte der Menschheit über eine Milliarde Menschen chronisch unterernährt. Als Hungernde bzw. chronisch Unterernährte werden erwachsene Menschen bezeichnet, die mit weniger als 1800 Kalorien täglich auskommen müssen. Dabei ist anzumerken, dass dem erschreckenden Rekord der Zahl der Hungernden ein Rekordertejahr mit 2 287 Millionen Tonnen Getreide vorausgegangen war (ebd.). Daran wird deutlich, dass Armut und Hunger nicht auf einen globalen Mangel an Grundnahrungsmitteln zurückzuführen sind. Der Grund für die große Zahl der weltweit Hungernden ist vielmehr sind der ungleiche Zugang zu Land, Wasser, Saatgut und Kapital in vielen Länder sowie das Ansteigen der Nahrungsmittelpreise - bedingt durch den rasanten Ausbau der Agrartreibstoffen, ausufernde Spekulationen an den Warenterminbörsen und den weltweit zunehmenden Fleischkonsum.

Im Jahr 2005 lebten 80 Prozent der Hungernden auf dem Land, 20 Prozent in der Stadt. Von den 80 Prozent auf dem Land lebenden Hungernden entfällt mit 50 Prozent



der größte Anteil auf die Gruppe der Kleinbauern. Diese verfügen häufig über zu wenig und teilweise unfruchtbares Land, welches zudem oft von den zentralen Transportwegen weit abgeschieden ist. Die fehlenden Infrastruktur sowie die hohe Abhängigkeit von Zwischenhändlern sind daher zwei wesentliche Ursachen für ihre Armut. Darüber hinaus ist ihre Landnutzung oft nicht rechtlich abgesichert; auch bleibt ihnen der Zugang zu Krediten und Saatgut aufgrund mangelnder finanzieller Absicherung verwehrt. Ein Anteil von 22 Prozent der ländlich Hungernden entfällt auf landlose Bauern und Tagelöhner; Nomaden, die sich vorwiegend von der Fischerei und den Ressourcen des Waldes ernähren, nehmen einen Anteil von acht Prozent ein. Wird die Zahl der Hungernden geschlechterspezifisch untersucht, so fällt auf, dass Frauen und Mädchen mit insgesamt 70 Prozent den größten Anteil an den global hungernden Menschen stellen (Paasch 2009).

Ogleich die Analysen der FAO über die Zahl und gesellschaftliche Zusammensetzung der weltweit Hungernden weit bekannt sind, fehlt es bislang in den nationalen Berichten der Entwicklungsländer (National Communications and Technology Needs Assessments) unter der Klimarahmenkonvention an konkreten Angaben über die Auswirkungen des Klimawandels gerade auf diese verwundbaren Bevölkerungsgruppen. So hat eine Untersuchung von Germanwatch und Brot für die Welt ergeben, dass 80 Prozent der eingereichten Berichte der Entwicklungsländer keine bzw. lediglich äußerst vage Angaben über die verwundbaren Bevölkerungsgruppen in den jeweiligen Ländern enthielten (Bals, Harmeling, Windfuhr 2008). Dabei ist gerade das Identifizieren der betroffenen Gruppen und ihrer konkreten Bedürfnisse unabdingbar für eine Formulierung und Durchsetzung effektiver Anpassungspolitiken.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der Klimawandel eindeutig negativ auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auf Nahrung und Wasser weltweit auswirkt. Bestehende Verwundbarkeiten werden durch die Veränderungen des Klimasystems nicht nur verstärkt, sondern es werden zudem neue Verwundbarkeiten geschaffen, die von den internationalen Menschenrechtsinstrumenten bislang nicht erfasst werden.

## Die besondere Betroffenheit von Frauen

Der Klimawandel wirkt sich unterschiedlich auf Frauen und Männer, Mädchen und Jungen aus, da ihnen die Gesellschaft vielerorts unterschiedliche Rollen und Verantwortungen zuschreibt.

Im Ergebnis sind Frauen wesentlich stärker von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen als die männliche Bevölkerung. Traditionell sind zumeist die Frauen für die Ernährung und Versorgung der Familien zuständig. In den so genannten Entwicklungsländern hängen sie dabei auch heute noch zumeist stark von den Ressourcen in der natürlichen Umwelt ab – Nahrung, Energie (Holz), Wasser und medizinisch nutzbare Pflanzen. Frauen sind daher besonders betroffen, wenn durch Umweltveränderungen die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigt werden.

So sind sie zum Beispiel in vielen Gesellschaften für die Beschaffung von Wasser und Feuerholz zuständig. Durch den Klimawandel werden beide Ressourcen knapper und die Frauen müssen daher immer längere Wege zurücklegen. Zudem beschränken solche Zusatzbelastungen die Möglichkeiten von Frauen, sich auf nicht-traditionellen Gebieten zu betätigen, und zementieren damit die bestehenden Ungleichheiten (BMZ 2009).



Foto: Joachim Vorneweg

Aufgrund der Diskriminierung von Frauen in vielen Gesellschaften sind sie auch deutlich verwundbarer bei Naturkatastrophen. So starben bei der Flutkatastrophe in Bangladesch 1991 fünfmal mehr Frauen als Männer. Die Warnungen wurden im öffentlichen Raum von Männern an Männer weitergegeben, aber oft nicht an den Rest der Familie. Zudem war es vielen Frauen nicht erlaubt, ohne Begleitung eines männlichen Verwandten das Haus zu verlassen, und viele Frauen hatten niemals gelernt, zu schwimmen (Röhr et al. 2004).

Zudem wird die Fähigkeit von Frauen, sich an die Veränderungen anzupassen, dadurch beeinträchtigt, dass Frauen meistens nicht über die gleichen politischen Einflussmöglichkeiten und ökonomischen Mittel verfügen wie Männer. So werden sie zum Beispiel in Bezug auf Landrechte oft diskriminiert, selbst wenn die formalen Gesetze in der Regel geschlechtsneutral formuliert sind. 90 Prozent der Anbauflächen und 90 Prozent des globalen Geldvermögens gehören Männern. Die Stärkung der Rechtsposition von Frauen und die Sicherung ihres Zugangs zu Produktionsmitteln ist daher wichtige Maßnahmen, um die Überlebensbedingungen von Frauen zu verbessern (BMZ 2009).

## 4 | Menschenrechtliche Pflichten für die nationale und internationale Klimapolitik

---

Im vorangegangenen Kapitel ist deutlich geworden, welche negativen Auswirkungen der Klimawandel auf die Möglichkeiten zur Umsetzung der Menschenrechte weltweit hat. Auch ist dargelegt worden, dass die Klimaänderungen gerade die armen Menschen in den Ländern des globalen Südens am stärksten treffen, obgleich diese am wenigsten zu den Ursachen der Erderwärmung beigetragen haben. Der Klimawandel droht damit jegliche Grundsätze der Gerechtigkeit innerhalb und zwischen den Generationen fundamental zu verletzen.

In diesem Kapitel wird nun diskutiert, welche Staatenpflichten zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit der durch den Klimawandel in ihren Rechten bedrohten Menschen aus den Menschenrechten folgen. Darüber hinaus soll die Frage diskutiert werden, inwieweit aus den internationalen Menschenrechten auch Pflichten zur Emissionsreduktion, allen voran für die Industriestaaten, folgen.

Im Rahmen der öffentlichen Diskussion um die Ausarbeitung der Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte über das Verhältnis zwischen Klimawandel und Menschenrechten ist wiederholt von Seiten der Vertreter kleiner Inselstaaten, von Völkerrechtlern und zivilgesellschaftlichen Organisationen argumentiert worden, dass es bei der Formulierung von Staatenpflichten für die Industrieländer gegenüber den Opfern des Klimawandels sinnvoll sei, sich verstärkt die verbindlichen Prinzipien des internationalen Umweltrechts zu Nutze zu machen. Mit dem Ziel, mögliche Verknüpfungspunkte zwischen den internationalen Menschenrechten und dem Umweltvölkerrecht zu erschließen, sollen im Folgenden zentrale Prinzipien und Staatenpflichten dieser beiden Bereiche des Völkerrechts vergleichend gegenübergestellt werden.

Foto: Dimitri Castrique



### 4.1 | Prinzipien des internationalen Umwelt- und Menschenrechtsschutzes

#### 4.1.1 | Rechtsquellen und Prinzipien des Umweltvölkerrechts

Die Grundlagen des Klimavölkerrechts wurden 1992 auf der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro geschaffen. Hier wurde nach einem zweijährigen Verhandlungsprozess die Klimarahmenkonvention verabschiedet, gleichsam das Grundgesetz der internationalen Klimapolitik. Weitere zentrale Ergebnisse der Rio-Konferenz waren die UN-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die Agenda 21 sowie die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt. Die Klimarahmenkonvention trat 1994 in Kraft, nachdem sie von der vorgeschriebenen Mindestzahl von Staaten ratifiziert worden war. Sie enthält jedoch keine bindenden Verpflichtungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, da hierzu bis Rio keine Einigung erzielt werden konnte. Auf der ersten Konferenz der Vertragsstaaten 1995 wurden daher umgehend Verhandlungen über ein weitergehendes Rechtsinstrument aufgenommen. Diese Verhandlungen führten 1997 auf der dritten Vertragsstaatenkonferenz in Kyoto zur Verabschiedung des Kyoto-Protokolls. Darin verpflichten sich die Industriestaaten zu verbindlichen Zielen zur Begrenzung ihrer Treibhausgasemissionen. Das Umweltvölkerrecht beruht unter anderem auf den folgenden zentralen Prinzipien.

##### Verursacherprinzip

„Die nationalen Behörden sollten bestrebt sein, die Internalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei sie unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und unter Vermeidung von Verzerrungen im Welthandel und bei den internationalen Investitionen den Ansatz verfolgen sollten, dass grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat.“ (Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, Grundsatz 16).

Diese Formulierung bezieht sich allerdings nur auf die Ausgestaltung nationaler Politiken. Während der internationalen Klimaverhandlungen ist es den Industriestaaten bislang gelungen, eine Einführung der Verursacherhaftung in das Klimavölkerrecht abzuwehren (Pohlmann 2004).

##### Prinzip der beschränkten territorialen Souveränität (Schadigungsverbot)

„Die Staaten haben gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen gemäß

ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.“ (Präambel der Klimarahmenkonvention; Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, Grundsatz 2).

### **Prinzip der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten**

„Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen. Folglich sollen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen.“ (Klimarahmenkonvention, Art. 3 [1]).

Das Prinzip gemeinsamer, aber unterschiedlicher Verantwortung verpflichtet die Industriestaaten zur Übernahme einer Führungsrolle in der Emissionsvermeidung und der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern aufgrund ihrer historischen Verantwortung sowie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Fähigkeiten. Auf Grundlage dieser Verpflichtung übernahmen die Industriestaaten im Kyoto-Protokoll verbindliche Emissionsziele, während die so genannten Entwicklungsländer keine Verpflichtungen übernahmen. Des Weiteren sind die besonders wohlhabenden westlichen Industrieländer gemäß Art. 4[3] der Klimarahmenkonvention dazu verpflichtet, finanzielle Mittel und Technologie bereit zu stellen, um die „vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen“, die den Entwicklungsländern durch Maßnahmen zur Minderung ihrer THG-Emissionen entstehen. Auch sind sie gemäß Art. 4[4] dazu verpflichtet, die für die negativen Folgen des Klimawandels besonders anfälligen Vertragsparteien dabei zu unterstützen, die für die Anpassung an diese Folgen entstehenden Kosten zu tragen.

Ein allgemeiner Haftungstatbestand (im Sinne des Verursacherprinzips), wodurch die Industriestaaten zur Übernahme der Haftung für alle durch den Klimawandel verursachten Schäden verpflichtet wären, wird mit diesem Prinzip aber nicht begründet (Pohlmann 2004).

### **Vorsorgeprinzip**

„Die Vertragsparteien sollen Vorsorgemaßnahmen treffen, um den Ursachen der Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen abzuschwächen. In Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden

drohen, soll das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben solcher Maßnahmen dienen.“ (Klimarahmenkonvention, Art. 3 [3]).

Das Vorsorgeprinzip gehört seit der UN-Konferenz von Rio zu den grundlegenden Rechtsprinzipien des Klimavölkerrechts. Es verpflichtet die Staaten auch dann zum Handeln, in dem der vollständige wissenschaftliche Beweis des tatsächlichen Eintritts des Schadensereignisses noch aussteht. Zudem kehrt das Vorsorgeprinzip die Beweislast um; es verpflichtet den Befürworter einer uneingeschränkten Nutzung fossiler Energien, die Vermutung der Umwelt- bzw. Klimaschädlichkeit seines Verhaltens zu widerlegen (Pohlmann 2004).

## **4.1.2 | Rechtsquellen, Staatenpflichten und Prinzipien des internationalen Menschenrechtsschutzes**

Als Menschenrechte werden subjektive Rechte bezeichnet, die jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins gleichermaßen zustehen. Die zentrale Säule des internationalen Menschenrechtssystems ist die International Bill of Human Rights der Vereinten Nationen. Deren Bestandteile sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN-Generalversammlung von 1948, der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte, sowie der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (WSK-Pakt). Beide Pakte wurden 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und traten zehn Jahre später in Kraft, nachdem sie von der geforderten Anzahl von Staaten ratifiziert worden waren. Sie sind für alle Mitgliedstaaten, die sie ratifiziert haben, bindendes Recht.

Die Überwachung und Weiterentwicklung der Menschenrechte geschieht in den zuständigen Gremien des UN-Menschenrechtssystems, die von den einzelnen Verträgen etabliert werden. Für die Rechte auf Nahrung und Wasser sind vor allem Vertragsorgane wie der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Ausschuss) und als politisches Gremium der UN-Menschenrechtsrat relevant. Dieser beauftragt u.a. den UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, regelmäßig Berichte abzugeben und prüft im Rahmen des so genannten Universal Periodic Review Berichte der Staaten zur Menschenrechtsslage in ihrem Land.

Die Menschenrechte auf Nahrung und Wasser sind Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard gemäß Artikel 11, Absatz 1 des WSK-Paktes, mit dessen Auslegung der WSK-Ausschuss beauftragt ist. Das Recht auf Nahrung ist in Absatz 2 noch einmal herausgehoben als „grundlegendes Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein“ und außerdem enthalten in Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der



Foto: Eric Ortner

Menschenrechte. Eine konkrete Auslegung des Menschenrechts auf Nahrung und der damit verbundenen Staatenpflichten findet sich im Allgemeinen Kommentar Nummer 12 des WSK-Ausschusses (1999); für das Recht auf Wasser im Allgemeinen Kommentar Nummer 15 (WSK-Ausschuss 2002). Wie bei allen Menschenrechten ergeben sich auch bei den Rechten auf Nahrung und Wasser für den Vertragsstaat Pflichten auf drei Ebenen:

### **Respektierungspflicht**

Der Vertragsstaat ist verpflichtet, keine Maßnahmen zu ergreifen, welche den Zugang der Menschen zu angemessener Nahrung bzw. zu geeignetem Wasser zerstören, wie beispielsweise Vertreibungen.

### **Schutzpflicht**

Der Vertragsstaat ist gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt wird, dass Unternehmen oder Einzelpersonen den Zugang von Menschen zu angemessener Nahrung bzw. zu geeignetem Wasser nicht beeinträchtigen. Das heißt beispielsweise, der Staat ist nicht nur verpflichtet, selber keine Vertreibungen vorzunehmen, sondern er muss auch verhindern, dass Unternehmen oder Einzelpersonen Menschen von ihrem Land vertreiben.

### **Gewährleistungspflicht**

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, den Menschen den Zugang zu und die Nutzung von Ressourcen und Mitteln zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu erleichtern bzw. den Zugang zu geeignetem Wasser zu verwirklichen. Ist eine Einzelperson oder eine Gruppe aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, nicht in der Lage, das Recht auf angemessene Ernährung bzw. geeignetem Wasser mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln wahrzunehmen,

so hat der Vertragsstaat die Pflicht zu unmittelbarer Erfüllung. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf Opfer von Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen.

Der WSK-Pakt erkennt die Zwänge an, die sich in vielen Staaten aus der Begrenztheit der verfügbaren Mittel ergeben. Er fordert daher nicht eine sofortige und vollständige Umsetzung aller WSK-Rechte, sondern sieht eine allmähliche Verwirklichung vor (Prinzip der progressiven Umsetzung). Dabei erlegt er aber den Vertragsstaaten verschiedene Verpflichtungen auf, die unmittelbar wirksam sind:

### **Pflicht zum sofortigen, effektiven Handeln**

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet unter einer möglichst effizienten Verwendung der zur Verfügung stehenden Ressourcen, konkrete, wohl überlegte und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um so zügig und wirksam wie möglich eine vollständige Verwirklichung der Menschenrechte zu erreichen (WSK-Ausschuss Allg. Kommentar Nr. 3).

### **Diskriminierungsverbot und der Fokus auf die Verwundbaren**

Unabhängig des Umfangs der zur Verfügung stehenden Ressourcen, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Rechten auf Nahrung und Wasser zu garantieren. Ein besonderer Fokus muss dabei auf die benachteiligten Bevölkerungsgruppen gelegt werden (WSK-Ausschuss Allg. Kommentar Nr. 3).

### **Gewährung einer Mindestmenge an Grundnahrungsmitteln und Wasser**

Der Vertragsstaat ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen Zugang zu einer Mindestmenge an Grundnahrungsmitteln und geeigneten Wasserressourcen haben (WSK-Ausschuss Allg. Kommentar Nr. 3).

Weitere menschenrechtliche Staatenpflichten sind:

### **Pflicht zur Sicherstellung der Partizipation**

Vertragsstaaten haben die Pflicht, denjenigen Menschen die Teilnahme an den politischen Entscheidungsprozessen zu gewähren, die von den Politiken in ihren Rechten betroffen sind (WSK-Ausschuss Allg. Kommentar Nr. 12).

### **Rechenschaftspflicht**

Die Vertragsstaaten haben die Pflicht, Mechanismen zu etablieren, um den Status der Menschenrechte zu

beobachten, darüber öffentlichen Bericht abzugeben sowie Entschädigungen bereitzustellen, wenn Menschenrechte verletzt wurden (WSK-Ausschuss Allg. Nr. 12).

### **Pflicht zum Einsatz aller Möglichkeiten und zur internationalen Kooperation**

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sich einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um fortschreitend mit allen geeigneten Mitteln, die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen (WSK-Pakt Art. 2 [1])

Während das internationale Umweltrecht ausschließlich die Beziehungen zwischen Staaten regelt, formulieren die internationalen Menschenrechte Ansprüche, die die Menschen gegenüber einem Staat geltend machen können. Die menschenrechtliche Perspektive hilft die konkreten Verwundbarkeiten benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die zugrunde liegenden strukturellen Ursachen aufzudecken sowie Maßnahmen zur Überwindung der Marginalisierung aufzuzeigen. Dieser Fokus auf die Verwundbaren ist für die Klimaproblematik äußerst fruchtbar.

In traditioneller Auslegung beschränkten sich die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten allein auf die eigenen Staatsbürger bzw. auf die auf ihrem Staatsgebiet lebenden Menschen. Durch die zunehmenden Transnationalisierungs- und Globalisierungsprozesse können aber die Handlungen einzelner staatlicher oder nicht-staatlicher Akteure eines Landes zunehmend auch negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in anderen Ländern haben.

Daher gewinnt eine weitere Auslegung des Gültigkeitsbereichs der menschenrechtlichen Staatenpflichten zunehmend an Bedeutung. So wird von einigen Völkerrechtlern darauf hingewiesen, dass die extraterritorialen menschenrechtlichen Staatenpflichten in der UN-Charta, den internationalen Menschenrechtsabkommen sowie im Völkergewohnheitsrecht als auch in den unverbindlichen Rechtskommentaren bereits verankert sind (Skogly 2002; Knox 2009; de Schutter 2008). So heißt es in der UN-Charta, die Vereinten Nationen fördern

„die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.“ (Art. 55c)“

„Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen.“ (Art. 56)

Das Konzept der extraterritorialen menschenrechtlichen Staatenpflichten spiegelt sich auch in der in Artikel 2.1. des WSK-Paktes verankerten Pflicht zur internationalen Kooperation sowie in den allgemeinen Rechtskommentaren des WSK-Ausschusses wider.<sup>2</sup> Hervorzuheben ist dabei insbesondere der im Jahr 2002 vom WSK-Ausschuss verabschiedete Allgemeine Kommentar Nr. 15 zum Recht auf Wasser (WSK-Ausschuss 2002). Abs. 31 hält fest:

„Um die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Rechts auf Wasser zu erfüllen, müssen die Vertragsstaaten den Genuss des Rechtes in anderen Ländern respektieren. Internationale Zusammenarbeit verlangt von den Vertragsstaaten, von Handlungen abzusehen, die den Genuss des Rechts auf Wasser in anderen Ländern unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen. Keine Maßnahme, die ein Vertragsstaat innerhalb des Geltungsbereichs seiner Rechtsprechung ergreift, darf ein anderes Land seiner Fähigkeit berauben, das Recht auf Wasser für Personen im Geltungsbereich seiner Rechtsprechung zu verwirklichen.“

Hinsichtlich der Pflicht zur internationalen Kooperation ist anzumerken, dass dieser in der Regel eine subsidiäre Rolle zukommt. Zunächst ist der einzelne Staat für die Umsetzung der internationalen Menschenrechte auf seinem Hoheitsgebiet verpflichtet. Allerdings lässt sich argumentieren, dass es bestimmte Probleme wie das des Klimawandels gibt, die aufgrund ihrer Globalität von Beginn an ein gemeinsames Vorgehen der internationalen Staatengemeinschaft zum Schutz der Menschenrechte erfordern (Knox 2009).

Während die Anwendung des Konzepts der extraterritorialen Staatenpflichten von Seiten des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte, vom UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte sowie vom ehemaligen als auch vom amtierenden Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung (Jean Ziegler bzw. Olivier de Schutter) aktiv praktiziert wird, ist die Anwendung auf der politischen Ebene weiterhin umstritten. Allein auf der Ebene der extraterritorialen Respektierungspflicht, die die Staaten dazu verpflichtet, in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen nicht selbst die Menschenrechte in anderen Staaten zu verletzen (do no harm-Ansatz), zeichnet sich auch in der politischen Praxis eine zunehmende Anerkennung ab (Krennerich 2008).

Gehört die politische Anerkennung der extraterritorialen Respektierungspflicht in der menschenrechtlichen Staatenpraxis eher zu den Errungenschaften der jüngeren Vergangenheit, so verfügt das Schädigungsverbot im internationalen Umweltrecht über eine langjährige völkergewohnheitsrecht-

<sup>2</sup> Siehe Allgemeiner Kommentar Nr. 12 (1999) zum Recht auf angemessene Nahrung (Art. 11), Nr. 13 (1999) zum Recht auf Bildung (Artikel 13), Nr. 14 (2000) zum Recht auf Gesundheit (Art. 12) und Nr. 15 (2002) zum Recht auf Wasser (Art.11 und 12 des WSK-Paktes).

liche Praxis und stellt somit einen verbindlichen Grundsatz dar, der zudem in der Präambel der Klimarahmenkonvention verankert ist.

Ein weiterer relevanter umweltrechtlicher Grundsatz, der zur Verpflichtung der Staaten zur Vermeidung einer globalen Störung des Klimasystems herangezogen werden kann, besteht in dem Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung, der in Artikel 3 der Klimarahmenkonvention verbindlich festgelegt wurde. Aufgrund dieses Prinzips sind die Industriestaaten verpflichtet, bei der Reduktion der globalen THG-Emissionen voranzuschreiten sowie die Entwicklungsländer bei der Anpassung an die unvermeidbaren Klimaänderungen zu unterstützen. Diese Pflicht zur Unterstützung wird bestärkt durch die menschenrechtliche Staatenpflicht zu internationaler Kooperation, die in Artikel 2 des WSK-Paktes niedergelegt ist.

Abschließend ist noch auf die Verankerung des Vorsorgeprinzips in den internationalen Menschenrechten sowie im Klimavölkerrecht einzugehen. Dieses findet sich in beiden internationalen Rechtsbereichen: Die Klimarahmenkonvention verpflichtet die Vertragsstaaten explizit, trotz bestehender wissenschaftlicher Unsicherheiten über die Folgen und

Wirkungszusammenhänge des Klimawandels unverzüglich effektive Maßnahmen zur Reduktion ihrer THG-Emissionen zu ergreifen. In Bezug auf die internationalen Menschenrechte ist zu betonen, dass diese sowohl einen reaktiven als auch einen präventiven Charakter haben. So sind Staaten im Falle begangener Menschenrechtsverletzungen verpflichtet, den Opfern einen Zugang zu einem fairen gerichtlichen Prozess sowie ihnen entsprechende Entschädigungen zu gewähren. Aber auch der präventive Charakter ist den Menschenrechten immanent: Die Staaten sind nicht nur verpflichtet, begangene Menschenrechtsverletzungen wiedergutzumachen, sondern auch, sie zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten – also, dafür zu sorgen, dass in Zukunft keine weiteren Menschenrechtsverletzungen begangen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Prinzipien des Klimavölkerrechts hinsichtlich der Begründung staatlicher Klimaschutzpflichten durch den internationalen Menschenrechtsschutz vielfach ergänzt werden können. Der Mehrwert der Menschenrechte liegt dabei insbesondere auf der fest verankerten Pflicht zu internationaler Kooperation, dem Fokus auf die Verwundbaren des Klimawandels sowie auf der Bereitstellung konkreter Kriterien für die nationale und internationale Klimapolitik.

Tabelle 1: Relevante menschenrechtliche und klimavölkerrechtliche Prinzipien für die Begründung von Staatenpflichten in der Klimapolitik

	<b>Staatenpflichten und Prinzipien des Internationalen Menschenrechtsschutzes</b>	<b>Prinzipien des Klimavölkerrechts</b>
1. Verursacher-Prinzip	- ist der Idee der Menschenrechte immanent	- als Prinzip für die nationale Gesetzgebung explizit verankert, bisher jedoch nicht für die Beziehungen zwischen Staaten.
2. Extraterritoriales Schädigungsverbot (do no harm)	- in den Menschenrechtspakten, der UN-Charta und im Völkergewohnheitsrecht angelegt sowie aus Artikel 2 WSK-Pakt ableitbar - zunehmende politische Anerkennung	- zentrales Prinzip des Umweltvölkerrecht, in der Präambel der Klimarahmenkonvention niedergelegt
3. Vorsorge-Prinzip	- ist der Idee der Menschenrechte immanent und schlägt sich nieder in der Staatenpflicht, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten	- explizite Nennung dieser Pflicht in Art. 3(3)
4. Pflicht zu internationaler Kooperation	- grundlegendes Prinzip, verankert in Art.2 des WSK-Paktes	- explizite Verpflichtung der Industrieländer gemäß Art. 4(3, 4) der Klimarahmenkonvention, die Entwicklungsländer finanziell und technologisch bei der Minderung von Emissionen und Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen
5. Fokus auf die verwundbaren Individuen	- stellt Individuen als Träger von Rechten, die gegenüber Staaten geltend gemacht werden können, in den Mittelpunkt - erfordern Fokus auf die am stärksten Verwundbaren	- Staatenrecht, begründet Rechte und Pflichten zwischen Staaten
6. Vorgeben konkreter Kriterien für Klimapolitik	- Definition von menschenrechtlichen (Mindest-) Standards, die int. Klimapolitik erfüllen muss - Pflicht zur Einbeziehung der betroffenen Menschen in nationalen Entscheidungsprozess	- eher allgemeine Vorgaben wie die Pflicht der Industriestaaten zur Übernahme einer Führungsrolle bei Reduktion der THG-Emissionen sowie zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei Anpassung



Foto: Nevit Dilmen

### **Die Bemühungen der Malediven um internationale Anerkennung der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte der Bewohner kleiner Inselstaaten**

Die Republik der Malediven besteht aus etwa 1 200 kleinen Inseln, die nur wenige Meter über dem Meeresspiegel liegen. Um die negativen Auswirkungen einer ungebremsten Erderwärmung auf die Menschenrechte der Bewohner kleiner Inselstaaten stärker in den Fokus der internationalen Klimaverhandlungen zu stellen, verabschiedeten die Malediven gemeinsam mit 38 weiteren kleinen Inselstaaten im November 2007 die *Male Declaration on the Human Dimension of Global Climate Change*. In dieser Erklärung forderten sie das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen auf, eine detaillierte Studie über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte durchzuführen.

Im März 2008 beauftragte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen das Hochkommissariat mit der Ausarbeitung einer solchen Studie. Im September 2008 legten die Malediven dem Hochkommissariat einen umfassenden Bericht vor. In diesem mahnen sie an, dass durch den Anstieg des Meeresspiegels permanente Überschwemmungen, Flutwellen und Erosionen drohen, die die Süßwasserspeicher, Wohnhäuser und die Infrastruktur zerstören sowie fruchtbare Ackerböden versalzen werden. Auch sanitäre Anlagen können durch eindringendes Meerwasser überflutet werden und damit das Grundwasser mit austretenden Fäkalien verschmutzen. Dies erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Durchfallerkrankungen. Auch andere Krankheiten wie Thypus, Dengue-Fieber und Malaria werden bedingt

durch die höheren Lufttemperaturen zunehmen. Das Auftreten dieser Epidemien ist aufgrund der räumlichen Enge vieler Inseln besonders fatal.

Des Weiteren wird in dem Bericht betont, dass die Klimaänderungen ernste Folgen für das maritime Ökosystem haben und insbesondere durch das drohende Absterben der Korallen die wirtschaftliche Lebensgrundlage vieler Fischer vernichtet wird. Neben der Fischereiwirtschaft ist auch der Tourismussektor äußerst nachteilig von den klimatischen Veränderungen betroffen. Gelingt es der internationalen Staatengemeinschaft nicht, die globale Erwärmung aufzuhalten, so werde dies den Verlust des Lebensraums der Malediver und der Bewohner anderer kleiner Inseln zur Folge haben. Damit wäre das kollektive Menschenrecht des Inselvolkes auf Selbstbestimmung verletzt. Weitere individuelle Menschenrechte, die die Malediver durch die Klimaänderungen bedroht bzw. verletzt sehen, sind das Recht auf Leben sowie die Rechte auf Eigentum, Nahrung, Trinkwasser, Wohnen, Gesundheit und Arbeit. Da aufgrund der Komplexität und Globalität des Klimawandels die Malediven als einzelner Staat eine Verletzung der fundamentalen Menschenrechte seiner Bürger nicht verhindern können, fordert der Bericht die internationale Staatengemeinschaft auf, entsprechend ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen eine Reduzierung bzw. Stabilisierung der globalen THG-Emissionen sicherzustellen sowie finanzielle Hilfen für Anpassungsmaßnahmen für die betroffenen Menschen bereitzustellen. Gleichzeitig appellieren sie an die Staatenvertreter, die menschenrechtliche Dimension in die internationalen Klimaverhandlungen stärker einzubeziehen (Republik Malediven 2008).

## 4.2 | Bekämpfung des Klimawandels und Menschenrechte

### 4.2.1 | Allgemeine Staatenpflichten zur Reduktion von THG-Emissionen

Es gibt inzwischen keinen Zweifel mehr, dass der Klimawandel maßgeblich auf menschliches Handeln zurückzuführen ist und negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Menschenrechten hat (siehe Kapitel 2). Vor diesem Hintergrund ergibt sich auf Grundlage der Respektierungspflicht (do no harm-Ansatz) für alle Staaten die menschenrechtliche Pflicht, rasch effektive Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen zu ergreifen, um weitere negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden. Dies schließt die Pflicht zur konstruktiven Teilnahme an internationalen Klimaverhandlungen mit ein, damit ein wirksamer internationaler Rahmen zur Senkung der globalen THG-Emissionen errichtet werden kann.

Die Frage ist allerdings, auf welchem Niveau der Klimawandel stabilisiert werden muss, um noch einen hinreichenden Menschenrechtsschutz zu ermöglichen. Wie in Kapitel 2 erläutert haben sich zahlreiche Staaten auf den Wert von 2°C als Obergrenze für die globale Erwärmung festgelegt, immer mehr Staaten fordern sogar eine Begrenzung unter 1,5°C. Die niedrigsten bisher vom IPCC (2007a) bewerteten Emissionsszenarien beinhalten eine Stabilisierung der THG-Konzentrationen bei 445 bis 490 ppm CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. Bei einer Stabilisierung auf diesem Niveau würde das 2°C-Ziel mit einer Wahrscheinlichkeit von rund 50 Prozent erreicht werden. Zur Erreichung dieses Konzentrationsniveaus müssten die weltweiten THG-Emissionen bis spätestens 2015 ihren Höchststand erreichen und bis zum Jahr 2050 um 50 bis 85 Prozent unter dem Niveau von 2000 liegen. Für die OECD-Staaten beinhalten diese Szenarien eine Reduzierung ihrer THG-Emissionen um 85 Prozent bis 2050, während sie für Entwicklungsländern bis zum Jahr 2025 noch einen gewissen Anstieg ihrer THG-Emissionen vorsehen; nach 2030 dürften in keinem Land der Welt mehr die THG-Emissionen anwachsen (IPCC 2007c). Eine Begrenzung des Temperaturanstiegs unter 1,5°C würde entsprechend noch erheblich schnellere und schärfere Emissionsreduktionen erfordern, allerdings hat der IPCC hierzu noch keine Szenarien bewertet.

Die Regierung der Malediven hat im Rahmen der Klimaverhandlungen folgende Position eingenommen: Für die Festlegung, welches Niveau angestrebt werden sollte, müssten die Auswirkungen auf die am meisten Verwundbaren wie die kleinen Inselstaaten als Maßstab dienen. Das zu verabschiedende Klima-Abkommen müsse die Umsetzung der Menschenrechte in allen Ländern ermöglichen. Insbesondere

müsse es die zukünftige Existenz der Malediven als Heimat des maledivischen Volkes gewährleisten, und den vollen Genuss der Menschenrechte der Angehörigen dieses Volkes. Entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und dem Vorsorgeprinzip sollte der globale Temperaturanstieg daher 1,5°C nicht überschreiten. Um dies zu erreichen, müssten die globalen Emissionen bis 2015 ihren Höhepunkt erreichen und danach so reduziert werden, dass die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre bei 350 ppm stabilisiert wird (Republik Malediven 2009). Da die Konzentration wie in Kapitel 2 erläutert bereits über 380 ppm gestiegen ist, würde dieses Ziel sehr schnelle und scharfe Emissionsreduktionen erfordern.

Die Begrenzung des globalen Ausstoßes von THG wirft fundamentale Fragen der Verteilungsgerechtigkeit auf: Nach welchen Prinzipien sollte die limitierte Aufnahmefähigkeit der Atmosphäre für CO<sub>2</sub>-Emissionen unter den Staaten verteilt werden? Diese Frage ist deswegen menschenrechtsrelevant, da immer noch hunderte von Millionen Menschen von Hunger, Armut, mangelndem Zugang zu sanitären Anlagen etc. betroffen sind. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse dieser Menschen und damit die Umsetzung ihrer Menschenrechte dürfte kaum ohne eine Ausweitung des Energieverbrauchs in den jeweiligen Ländern möglich sein. Und nach welchen Kriterien sollten die Politiken zur Vermeidung der THG-Emissionen gestaltet werden? Im Folgenden soll dargelegt werden, dass die Menschenrechte zentrale Kriterien für die Ausgestaltung eines gerechten internationalen Klimaregimes sowie für die Formulierung nationaler Klimaschutzmaßnahmen bereithalten.

Oggleich die internationalen Menschenrechte prinzipiell von einer Gleichbehandlung der Staaten ausgehen, lässt sich unter Anwendung des Artikels 2 des WSK-Paktes und der darin verankerten Staatenpflichten zu internationaler Kooperation und zur Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Mittel argumentieren, dass die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Entwicklungsländer begrenzt sind und dass daher den ressourcenstärkeren Industriestaaten die Pflicht zukommt, bei der Senkung der THG-Emissionen voranzuschreiten sowie die ärmeren Staaten durch den Transfer kohlenstoffarmer Technologien und die Bereitstellung finanzieller Hilfen in ihren Reduktionsbemühungen zu unterstützen.

Allerdings kommt auch den Entwicklungsländern und dabei insbesondere den so genannten Schwellenländern die Pflicht zu, entsprechend ihrer jeweiligen Möglichkeiten zunehmend eigenständige Maßnahmen zur Senkung ihrer THG zu leisten. Bei der Einbeziehung der Entwicklungsländer in das Klimaregime muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Übernahme von klimapolitischen Verpflichtungen diese Staaten nicht in ihren Möglichkeiten beeinträchtigen darf, ihren Bürgern ein Mindestmaß an Menschenrechtsschutz (Gewährleistungspflicht) zu gewähren sowie schrittweise eine vollständige Verwirklichung der Menschenrechte zu erreichen.



Die den Industriestaaten in der Klimapolitik zukommende Führungsrolle findet durch das im Klimavölkerrecht verankerte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung weitere Bestärkung. Die Pflicht zur Führung wird bei der Auslegung dieses Prinzips anhand von drei Faktoren begründet: 1) ihrer sehr viel höheren historischen Verantwortung für die Schaffung des Klimaproblems; 2) ihren sehr viel höheren Kapazitäten und 3) den Bedürfnissen der Entwicklungsländer (ICHRP 2008).

#### 4.2.2 | Menschenrechtliche Kriterien für Maßnahmen zur Emissionsvermeidung

Zur Senkung der THG-Emissionen können unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden: Z.B. das Ersetzen fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energieträger, Steigerung der Energieeffizienz, Vermeidung von Entwaldung oder Aufforstung. Zentrale Pflicht des Staates ist es dabei, dass keine der gewählten Maßnahmen die Wahrnehmung von Menschenrechten – im In- wie im Ausland – beeinträchtigen oder gar verletzen darf. Auf der nationalen Ebene ist der einzelne Staat verpflichtet, die gewählten Maßnahmen zur Emissionsvermeidung auf ihre menschenrechtlichen Auswirkungen zu prüfen, die von den Politiken betroffenen Menschen in den politischen Entscheidungsprozess einzubeziehen, öffentlich Rechenschaft über die gewählten Handlungen und erzielten Ergebnisse abzulegen sowie Informationen und – im Falle

menschenrechtlicher Beeinträchtigungen – den Betroffenen Mittel zur Entschädigung bereitzustellen. Am Beispiel des Schutzes und Ausbaus von natürlichen Kohlenstoffspeichern durch Walderhalt und Aufforstung lassen sich die nationalen Staatenpflichten veranschaulichen.

Die fortschreitende Vernichtung der Wälder in den so genannten Entwicklungsländern verursacht rund ein Fünftel der globalen THG-Emissionen und ist damit eine der großen Herausforderungen in der Bekämpfung des Klimawandels. Seit 2005 verhandeln die Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention darüber, wie der Bestand der Wälder in Zukunft besser geschützt werden kann.

In den so genannten Entwicklungsländern sind viele der armen Menschen, insbesondere indigene Völker, zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse auf die Ressourcen des Waldes angewiesen. Die Staaten sind daher durch die Menschenrechte dazu verpflichtet, die Maßnahmen zum Waldschutz so auszugestalten, dass den Menschen vor Ort nicht ihre Existenzgrundlage entzogen wird, sondern sie nach Möglichkeit sogar verbessert wird. Relevant sind hier neben den Menschenrechtspakten vor allem auch die ILO-Konvention 169 und die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker.

Die menschenrechtlichen Anforderungen betreffen sowohl den internationalen Rahmen, über den derzeit verhandelt wird, als auch die darauf folgende konkrete Umsetzung von Waldschutzmaßnahmen vor Ort. Die Maßnahmen müssen die Rechte von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften auf ihre Ländereien und Ressourcen und ihre traditionelle Waldnutzung anerkennen und respektieren. Waldschutzmaßnahmen dürfen nicht zur Verdrängung dieser Menschen führen, sondern müssen zu ihrem Nutzen ausgestaltet werden. Die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften müssen in alle Stufen der Entscheidungsfindung voll und effektiv einbezogen werden und für den Fall von Konflikten muss ein Beilegungsmechanismus etabliert werden.

Wie in Kapitel 4.1.2 dargelegt wurde, sind die Staaten bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von THG-Emissionen auch verpflichtet, die Menschenrechte der Bürger anderer Länder zu achten. Die Dimension der extraterritorialen Respektierungspflicht lässt sich besonders gut am Beispiel der Agrartreibstoffe darstellen. Der durch die massive staatliche Förderung vieler Industriestaaten entfachte Anbauboom von Agrartreibstoffen hat maßgeblich zu den enormen Preisanstiegen für Grundnahrungsmittel seit 2005 und der dadurch bedingten Hungerkrise beigetragen (FIAN 2008). So sorgen die staatlich garantierten Beimischungsquoten für Agrartreibstoffe für hohe gesicherte Gewinnerwartungen und haben daher die Finanzspekulationen auf den Rohstoffbörsen stark angeheizt. Da die staatlichen Ausbauziele der westlichen Länder nicht allein durch die nationale landwirtschaftliche Produktion erreicht werden



können, werden vermehrt in Entwicklungsländern - die bereits von einer unsicheren Nahrungsmittelversorgung betroffen sind - Energiepflanzen wie Ölpalmen, Jatropha, Soja oder Zuckerrohr für den Export angebaut. Allein Deutschland importierte im Jahr 2006 etwa 60 Prozent der zur nationalen Energieerzeugung verwendeten Biomasse.<sup>3</sup>

Die Verdrängung des Nahrungsmittelanbaus durch Energiepflanzen sowie die erhöhten Finanzmarktspekulationen können daher als zentrale Ursachen für die Verknappung von Grundnahrungsmitteln auf dem Weltmarkt und dem damit einhergehenden gewaltigen Preisanstieg dieser angeführt werden. Analysen der FAO (2008) geben an, dass im Zeitraum von 2006 bis 2008 die Weltmarktpreise für Mais und Weizen um knapp 150 Prozent, die für Reis um etwa 90 Prozent gestiegen sind. Wird die Produktion von Agrartreibstoffen weiter ausgebaut, so gehen aktuelle Schätzungen des Internationalen Forschungsinstituts für Nahrungspolitik (IFPRI / TERI 2006) davon aus, dass sich bis zum Jahr 2010 der Weltmarktpreis für Mais um weitere 20 Prozent, bis 2020 gar um weitere 41 Prozent zum gegenwärtigen Niveau erhöhen könnte. Die Preise für Soja und Sonnenblumensamen könnten sogar bis 2020 um 76 Prozent ansteigen. Aufgrund dieser drastischen Preiserhöhungen für Grundnahrungsmittel prognostiziert das Forschungsinstitut eine Zunahme der von Hunger betroffenen Menschen auf etwa 1,2 Milliarden Menschen<sup>4</sup> bis zur Jahr 2025 (UNHRC 2009).

Der durch den staatlich verordneten Ausbau der Agrartreibstoffe bedingte Anstieg der Zahl der Hungernden liegt auch darin begründet, dass der Boom der Energiepflanzen bislang weder der kleinbäuerlichen Landwirtschaft zu Gute gekommen ist, noch hat er die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bewirkt. Vielmehr sind es Großplantagen, die von der verstärkten Nachfrage nach Energiepflanzen profitieren. Diese befinden sich nicht selten auf Landstrichen, die zuvor von marginalisierten ländlichen Gruppen zur Nahrungsgewinnung genutzt, von der Regierung jedoch als Brachland ausgewiesen worden sind. Folglich führt die Errichtung der Großplantagen häufig zu einer Vertreibung dieser besonders von Hunger und Armut betroffenen Gruppen. Auf den Großplantagen wiederum herrschen laut Angaben des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter, oft äußerst schlechte Arbeitsbedingungen. So ist es in Brasilien bereits zu heftigen Protesten gegen die sklavenähnlichen Arbeitsbedingungen auf einigen der Zuckerrohrplantagen gekommen. Letztlich ist zu betonen, dass die Ausbreitung des Anbaus der bewässerungsintensiven

Energiepflanzen-Monokulturen<sup>5</sup> den Ressourcenkonflikt um Land und Wasser zu Lasten der ländlichen Bevölkerung weiter verschärft.

Anhand dieser katastrophalen Folgen der staatlichen Förderung von Agrartreibstoffen westlicher Industrienationen wird deutlich, wie diese klimapolitisch motivierten Programme in vielen ärmeren Ländern direkt zur Verletzung der Menschenrechte auf Nahrung und Wasser beitragen (FIAN 2008).

### **4.3 | Anpassung an den Klimawandel: Staatenpflichten zum Schutz der Menschenrechte vor den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels**

Neben der Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels zielt die Klimapolitik zweitens darauf ab, die Anpassung von Menschen und Umwelt an die nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels zu ermöglichen. Im Allgemeinen lassen sich dabei drei Ebenen unterscheiden: die individuelle, die nationale und die internationale. Die individuelle Anpassung umfasst alle Handlungen, die der Einzelne selbstständig ergreift (z.B. Wechsel der Anbaufrüchte, solidere Baumaterialien). Die nationale Anpassungsstrategie beinhaltet alle Maßnahmen die von Seiten der Regierung zum Schutz der Menschen vor den Klimaänderungen und zur Stärkung ihrer Anpassungskapazitäten verabschiedet werden (z.B. Bau von Dämmen, kostenlose Impfung gegen Malaria). Anpassung auf internationaler Ebene wiederum meint die Entwicklung einer internationalen Politik zur Unterstützung und Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen in besonders verwundbaren Ländern.

Im Folgenden soll nun der Frage nachgegangen werden, welche menschenrechtlichen Staatenpflichten sich für die Anpassung auf nationaler und internationaler Ebene begründen lassen.

#### **4.3.1 | Staatenpflichten auf nationaler Ebene**

Es ist zunächst die Pflicht jedes einzelnen Staates, die auf seinem Hoheitsgebiet lebenden Menschen vor den Folgen des Klimawandels zu schützen und ihnen trotz sich verändernder Klimabedingungen die Wahrnehmung eines Mindestmaßes der in den Menschenrechtsverträgen anerkannten Rechte zu gewährleisten. Der einzelne Staat ist verpflichtet, Un-

<sup>3</sup> Präsentation des Ministerialdirigenten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Clemens Neumann, am 24.09.2007 in Bernburg.

<sup>4</sup> Die aus den Studien der FAO (2008) und des IFPRI (2006) entnommenen Werte zur Bemessung des Einflusses des Anbaubooms der Agrartreibstoffe auf die Preisentwicklung für Grundnahrungsmittel basieren auf Schätzungen. Trotz der damit einhergehenden Unsicherheiten wurden die Werte heran gezogen, um eine bessere Vorstellung vom Ausmaß des Problems zu vermitteln.

<sup>5</sup> Für die Produktion eines Liters Ethanol werden durchschnittlich 3.000 bis 5.000 Liter Wasser benötigt (Holt-Giménez 2007).

tersuchungen zur Analyse der Auswirkungen des Klimawandels auf seinem Hoheitsgebiet durchzuführen. Dabei muss insbesondere heraus gearbeitet werden, welche Gruppen besonders für die Auswirkungen des Klimawandels anfällig sind. Einen guten Ausgangspunkt bietet dabei die Anwendung bereits existierender und international anerkannter Verwundbarkeitstypologien wie das für die Verwundbarkeit gegenüber Hunger entwickelte Identifikationssystem FIVIMS (Food Insecurity and Vulnerability Information and Mapping System). Es wäre allerdings nötig, zu prüfen, inwieweit Instrumente wie FIVIMS die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels bereits ausreichend mit berücksichtigen, und diese dann gegebenenfalls anzupassen.

Mit dem Fokus auf die besonders verwundbaren Bevölkerungsgruppen müssen die Staaten dann Maßnahmen verabschieden und umsetzen, um die Fähigkeit der Menschen zu verbessern, sich an den Klimawandel anzupassen. Diese könnten z.B. beinhalten: Die Einrichtung von Frühwarnsystemen gegen extreme Wetterereignisse und Überschwemmungen, Veränderungen in der Landwirtschaft wie etwa ein Wechsel der Feldfrüchte und Änderungen der Bodenbearbeitung zur Vermeidung von Erosion, Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung, verstärktes Auffangen von Regenwasser und Schutz des Grundwasser oder die Bereitstellung von Versicherungslösungen gegen Klimaschäden. Als letzte Option kann dies auch die Umsiedelung aus lebensfeindlich gewordenen Regionen und die Bereitstellung entsprechender Entschädigungen einschließen. Bei solchen Umsiedlungen müssen in jedem Fall die vom UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Wohnen, Miloon Kothari, erarbeiteten „Basic Principles and Guidelines on Development-Based Evictions and Displacement“ befolgt werden.

Darüber hinaus ist der Staat verpflichtet, den Menschen auch generell verbesserten Zugang zu Informationen über die kurzfristigen und langfristigen Klimaänderungen zu gewähren sowie ihnen eine Beteiligung an den politischen Verfahren, in denen die Anpassungsmaßnahmen entwickelt und beschlossen werden, zu ermöglichen (Prinzip der Partizipation). Direkt von Maßnahmen Betroffene (z.B. im Fall von Änderungen der Landnutzung oder Zwangsumsiedlungen) müssen Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte erhalten. Dies gilt insbesondere für indigene Völker, deren Mitbestimmungsrechte („Free Prior Informed Consent“) international verankert sind. Des Weiteren hat der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die finanziellen Mittel effektiv eingesetzt werden und die Öffentlichkeit regelmäßig über die Ergebnisse der Anpassungsmaßnahmen unterrichtet wird (Rechenschaftspflicht). Aufgrund der Pflicht zur Gewährung eines Rechtsschutzes für die von den Folgen des Klimawandels individuell betroffenen Menschen muss der Staat die entsprechenden Rahmenbedingungen im nationalen Rechtssystem schaffen, sodass die Klimaopfer ihre Rechte einklagen können.

## 4.3.2 | Staatenpflichten auf internationaler

### Ebene

Da viele Entwicklungsländer besonders negativ von den Klimaänderungen betroffen sind und die Anpassungskosten ihre finanziellen Ressourcen um ein Vielfaches übersteigen, sind sie zur Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Pflichten auf die internationale Zusammenarbeit angewiesen. Zu dieser haben sich die Vertragsstaaten des WSK-Paktes in Artikel 2 verpflichtet. Neben Artikel 2 wird von einigen Völkerrechtlern (Knox 2009) zur Begründung einer internationalen Gewährleistungs- bzw. Unterstützungspflicht auch Artikel 1 (3) der UN-Charta herangezogen. Dieser verpflichtet zur internationalen Zusammenarbeit im Falle globaler Problemlagen:

„Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: (...)

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen; (...)" (UN-Charta, Artikel 1).

Die menschenrechtliche Verpflichtung der Industriestaaten, die Entwicklungsländer beim Schutz ihrer Bürger vor den Folgen des Klimawandels durch technische und finanzielle Zusammenarbeit zu unterstützen, wird bestärkt durch das umweltrechtliche Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung. In diesem heißt es, dass die Industriestaaten die Führung bei der Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels übernehmen sollen. Hinsichtlich des Umfangs der Unterstützungsleistungen ist in der Klimarahmenkonvention Artikel 4(3) festgehalten, dass die entwickelten Vertragsparteien neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen sollen.

Die Bedeutung des Wortes *zusätzlich* bleibt jedoch unklar, da kein konkreter Ausgangswert bezüglich der Hilfe definiert ist. So haben bislang nur sehr wenige Industriestaaten das Ziel der Resolution 2626 der UN-Generalversammlung aus dem Jahr 1970 erreicht, wonach 0,7 Prozent des Bruttonationalproduktes in die Entwicklungszusammenarbeit investiert werden sollen. Laut einer Studie des UN-Klimasekretariats werden pro Jahr mehrere Dutzend oder sogar hunderte Milliarden USD zur Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern benötigt werden. Nach bisherigem Stand werden in den nächsten Jahren jedoch nur einige hundert Millionen US-Dollar jährlich zur Verfügung stehen (Klimasekretariat 2007).

Um die Rechte der verwundbaren Menschen vor den eintretenden Klimaänderungen zu schützen, ist eine umgehende Aufstockung der internationalen Gelder für Anpassungsmaß-

nahmen unabdingbar. Laute Berechnungen des Verbands Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO 2009) müssten die Industriestaaten einschließlich der offiziellen Entwicklungshilfe jährlich mindestens 1 bis 1,2 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts an finanziellen Mitteln für Anpassungsmaßnahmen in südlichen Ländern zur Verfügung stellen.

Um sicherzustellen, dass die Mittel auch die Menschen erreichen, die besonders negativ von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, ist es zum einen erforderlich, dass detaillierte Informationen über die regionalen Auswirkungen des Klimawandels in den Entwicklungsländern erarbeitet werden. So konzentrieren sich bislang die erstellten Klimaszenarien vorrangig auf die Industriestaaten, während es kaum regionale Studien zu den Folgen der Erderwärmung für die Länder Subsahara-Afrikas gibt. Zum anderen muss sich die Vergabe der Mittel aus den internationalen Anpassungsfonds an menschenrechtlichen Kriterien orientieren. Dies hätte eine stärkere Fokussierung der Mittelvergabe auf die besonders verwundbaren Bevölkerungsgruppen zur Folge. Denn ebenso wichtig wie das Vorhandensein von genauen Informationen über Dürren- und Überschwemmungsrisiken ist das Wissen über die Lebensbedingungen der von den Folgen des Klimawandels betroffenen Personen, welche institutionelle Unterstützung ihnen zur Anpassung zur Verfügung steht und wie diese gestärkt werden kann.

Foto: Miguel Saavedra



## Die Zunahme von Klimaflüchtlingen

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der mit Hilfe einer menschenrechtlichen Perspektive in die internationale Klimapolitik eingebracht werden muss, ist die Erweiterung des internationalen Flüchtlingssschutzes auf Menschen, die bedingt durch die Klimaänderungen von ihren ursprünglichen Heimatgebieten vertrieben worden sind. Während im Jahr 2006 bereits etwa 25 Millionen Menschen aufgrund von Überschwemmungen, Dürren, Stürmen und Hochwasser fliehen mussten, wird die Zahl der so genannten Klimaflüchtlinge bis 2050 auf etwa 50 Millionen bis 150 Millionen geschätzt (Stern 2006; Tearfund 2008). Hinsichtlich der konkreten Ursachen für die mit dem Klimawandel einhergehenden Vertreibungen lassen sich vier Faktoren unterscheiden: 1. wetterbedingte Katastrophen (Überschwemmungen, Wirbelstürme); 2. die allmähliche Verschlechterung der Lebensumwelt und das langsame Hervorrufen von Katastrophen (Wüstenausbreitung, Absinken der Küstengebiete, Versinken kleiner Inselstaaten im Meer); 3. die Zunahme der Katastrophengefahr und die Umsiedlung der Menschen aus hoch gefährdeten Gebieten; 4. das Ausbrechen von sozialen Unruhen und Gewalt aufgrund von Klimafaktoren (UNHRC 2009). Gerade die mit dem Klimawandel einhergehende Verknappung von Ressourcen wie Wasser, fruchtbarem Land und Nahrung wird bereits bestehende regionale Konflikte verstärken und weitere entfesseln. So wird von Harald Welzer (2008) der Krieg im sudanesischen Darfur bereits als erster Klimakrieg bezeichnet, dessen Ursprung auf den Konflikt um fruchtbares Land zwischen arabisch stämmigen Nomaden und nicht-arabischen Bauern zurückzuführen ist. Durch die Ausbreitung der Wüste wird die Ressource Land im Süden des Sudans zu einem immer knapperen Gut.

Der Menschenrechtsschutz der Klimaflüchtlinge ist jedoch mit drei schwerwiegenden Problemen konfrontiert: Zum einen erstreckt sich der internationale Flüchtlingssschutz nicht auf Klimaflüchtlinge, da diese nicht als formale Kategorie in der UN-Konvention über den Schutz von Flüchtlingen von 1951 anerkannt sind. Zum anderen nimmt die Verschlechterung der klimatischen Lebensbedingungen innerhalb eines mehrjährigen Prozesses zu, sodass eine Differenzierung zwischen freiwilliger und erzwungener Migration, die mit einem Anspruch auf staatliche Unterstützungs- und Entschädigungsleistungen verbunden ist, schwierig ist. Zudem enthalten die zwei internationalen Verträge über Staatenlosigkeit keinerlei Regelung für den Fall, dass Menschen staatenlos werden aufgrund des Versinkens ihres Inselstaates im Meer (Sydney Center for International Law 2008).

Am Beispiel der Klimaflüchtlinge wird nicht nur deutlich, welche negative Auswirkungen der Klimawandel auf die Menschenrechte hat, sondern wie neue menschliche Verwundbarkeiten geschaffen werden, die durch den bestehenden internationalen Menschenrechtsschutz bislang nicht abgedeckt werden.

### 4.3.3 | Individuelle Haftungsansprüche gegenüber einzelnen Industriestaaten

Die bisherige Analyse hat deutlich gemacht, dass die internationalen Menschenrechte wichtige Kriterien für die Ausgestaltung nationaler und internationaler Klimapolitik bereitstellen. Inwieweit jedoch individuelle Klimaschäden als Menschenrechtsverletzungen klassifiziert werden können und inwieweit auf Grundlage der Menschenrechte einzelne Industriestaaten für diese haftbar gemacht werden können, wird in den internationalen Fachkreisen heftig diskutiert. So argumentierten die Vertreter US-amerikanischer und kanadischer Inuit, unterstützt von der US-amerikanischen NGO Earthjustice, in einer Petition vor der interamerikanischen Menschenrechtskommission, dass die USA für die Verletzung verschiedener Menschenrechte US-amerikanischer Inuit verantwortlich seien (siehe Box 4). Zwar kam es im März 2007 zu einer öffentlichen Anhörung der Petition, allerdings erklärte die Menschenrechtskommission, dass sie angesichts der bestehenden Rechtslage gegenwärtig nicht tätig werden könne.

#### Die Auswirkungen des Klimawandels in der Arktis und die Petition der Inuit vor der interamerikanischen Menschenrechtskommission

US-amerikanische und kanadische Inuit reichten unter der Führung von Sheila Watt-Cloutier im Dezember 2005 eine Petition vor der interamerikanischen Menschenrechtskommission ein, in der sie um eine umgehende Aufhebung der durch die Folgen der Erderwärmung bereits heute bestehenden und sich zukünftig weiter verschärfenden Menschenrechtverletzungen forderten. So hat der Anstieg der Lufttemperatur der letzten Jahrzehnte zu einer Verschlechterung der Eisqualität geführt. Die damit einhergehenden Gefahren hinsichtlich der Stabilität der Eisdecke stellen für die Inuit ein erhöhtes Risiko für das Jagen dar und erschweren das Reisen sowie den Austausch zwischen den einzelnen Gemeinden. Darüber hinaus ist eine beträchtliche Abnahme der Schneefallmenge festzustellen, die sich wiederum negativ auf den Bau stabiler Iglus auswirkt. Der Rückgang des Meereseises hat nicht nur zur Folge, dass das Jagdwild schwerer erreichbar wird, sondern Küstengemeinden sind auch durch den Wegfall der schützenden Eisdecke Stürmen und Überflutungen in größerem Maße ausgesetzt. Das Risiko von Überflutungen und damit einhergehenden Erdbeben wird sich durch den prognostizierten Anstieg des Meeresspiegels weiter verstärken. Auch die durch die erhöhten Lufttemperaturen auftauenden Permafrost-

böden vervielfachen die Gefahr von Erdbeben und Bodenerosionen. Darüber hinaus befördert das Auftauen der Böden das Abfließen der im Boden gebundenen Feuchtigkeit, was wiederum negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung hat. Letztere wird zusätzlich beeinträchtigt durch die Veränderung der Niederschläge sowie die zeitliche Verlagerung der Schmelzprozesse in die Frühjahrsmonate. So haben die Flüsse und Seen in den Sommermonaten einen viel tieferen Wasserstand als in früheren Jahrzehnten. Dies wirkt sich ebenfalls negativ auf die Fischbestände der Gewässer aus.

Die Inuit weisen in ihrer Petition unter Berufung auf die Studien des IPCC darauf hin, dass ihr arktischer Lebensraum im Laufe des 21. Jahrhunderts noch stärkeren Klimaänderungen ausgesetzt sein wird. So wird sich die durchschnittliche Oberflächentemperatur voraussichtlich um 4-7°C - doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt - erhöhen. Darüber hinaus werden eine Zunahme der Niederschläge, kürzere und wärmere Winter, starke Fluktuationen in den Wetterverhältnissen sowie eine beträchtliche Abnahme der Schnee- und Eisdecke für die arktische Region prognostiziert. Besonders der Rückgang des Eises hat zur Folge, dass der Bestand vieler Tierarten abnehmen wird und sich folglich die Jagdmöglichkeiten für die Inuit verschlechtern werden.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Klimaänderungen sehen sich die Inuit in der Wahrnehmung und Ausübung ihrer kulturellen Rechte sowie ihrer Rechte auf Eigentum, Gesundheit, Leben, physische Integrität, Sicherheit, Selbstversorgung, Bewegung, Wohnen und in der Unverletzbarkeit des Zuhauses bedroht.

In ihrer Petition argumentierten die Inuit, dass die USA als größter globaler Emittent von THG eine besondere Verantwortung für die anthropogenen Klimaänderungen tragen, die die Menschenrechte der Inuit in der Arktis bedrohen. Trotz der Anerkennung der menschlichen Verursachung der Erderwärmung hätte jedoch die US-Regierung bislang keinerlei Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung ihrer THG-Emissionen ergriffen und verweigere zudem ihre Teilnahme an einem internationalen Reduktionsabkommen (Kyoto-Protokoll). Aufgrund der Ratifizierung des UN-Paktes über die politischen und bürgerlichen Menschenrechte sowie der Unterzeichnung der amerikanischen Menschenrechtserklärung und des UN-Paktes über WSK-Rechte haben die USA die Pflicht, die Menschenrechte weltweit zu achten und zu schützen. Daher riefen die Inuit die interamerikanische Menschenrechtskommission auf, einen Bericht zu erstellen, der die Verantwortung der USA für die internationalen Menschenrechtsverletzungen belegt. Darüber hinaus soll der Bericht die US-Regierung auffordern, Maßnahmen zur Senkung ihrer THG-Emissionen zu verabschieden sowie sich an den internationalen Klimaverhandlungen verbindlich zu beteiligen. Schließlich forderten die Inuit, dass die USA Mittel zur Unterstützung ihrer Anpassung an die Klimaänderungen bereitstellen und dass ein Plan zum Schutz der Kultur und Ressourcen der Inuit gemeinsam mit der US-Regierung erarbeitet wird.

Zentrale Probleme, mit denen eine Argumentation individueller Haftungsansprüche gegenüber einzelnen Staaten verbunden ist, ergeben sich aus den komplexen Kausalbeziehungen zwischen den historischen THG-Emissionen eines Landes und den globalen Klimaänderungen. Folglich können bestimmte Klimaänderungen nicht den Handlungen eines einzelnen Staates zugeordnet werden. Zur Widerlegung dieses Einwands wurde in der öffentlichen Anhörung von dem Vertreter der NGO Earthjustice, Martin Wagner, eingebracht, dass jeder Staat sowohl einzeln als auch gemeinsam für Menschenrechtsverletzungen haftet. Schließlich sei es im nationalen Strafrecht auch nicht üblich, im Falle eines von mehreren Menschen verübten Mordes erst den Anteil eines jeden Einzelnen an der Tat nachzuweisen, um überhaupt eine Verantwortung für den Mord festzustellen.

Ein weiteres Problem der Argumentation ist, dass der anthropogene Klimawandel nicht als getrennter Faktor für eine bestimmte Menschenrechtsverletzung herangezogen werden kann. Vielmehr verstärken die Klimaänderungen bereits bestehende Verwundbarkeiten bzw. Menschenrechtsverletzungen. Auch ist es schwierig, nachzuweisen, ob eine durch ein bestimmtes Naturereignis hervorgerufene Menschenrechtsverletzung eine Folge des Klimawandels ist oder nicht einfach auf ungewöhnliche Wetterverhältnisse zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund der dargestellten Probleme kommt das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass der Klimawandel zwar eindeutig negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Menschenrechten hat, dass es aber weniger eindeutig ist, ob und in welchem Ausmaß die Auswirkungen in strengem legalen Sinne als Menschenrechtsverletzung qualifiziert werden können (UNHRC 2009).

Aus Sicht von FIAN-Deutschland kann der Verlust des Zugangs zu Nahrung durch den Klimawandel durchaus als Menschenrechtsverletzung gewertet werden, für die andere Staaten als der Heimatstaat mitverantwortlich sind, wenn diesen Staaten eine Verletzung extraterritorialer menschenrechtlicher Staatenpflichten nachgewiesen werden kann. Der kausale Haftungsansatz ist dabei angesichts der oben geschilderten Besonderheiten des Klimaproblems für eine menschenrechtliche Argumentation wenig fruchtbar. Ein gültiges Kriterium zur Bestimmung der Verantwortung von Staaten für mögliche Menschenrechtsverletzungen infolge des Klimawandel in anderen Ländern hält dagegen die in der UN-Charta sowie dem Artikel 2 des WSK-Paktes festgeschriebene Pflicht zur internationalen Kooperation bereit. Aufgrund des Wissens der Staaten über die menschlichen Ursachen und die nachweislich negativen Auswirkungen des Klimawandels auf den weltweiten Menschenrechtsschutz sind die Staaten menschenrechtlich verpflichtet, einzeln sowie durch *internationale Hilfe und Zusammenarbeit*, unter *Ausschöpfung all ihrer Möglichkeiten*, wirksame Maßnahmen zur Emissionsminderung sowie zur Anpassung der verwundbaren Menschen an den Klimawandel zu ergreifen. Folglich kann eine

Verletzung menschenrechtlicher Staatenpflichten festgestellt werden, wenn der einzelne Staat bzw. die durch den einzelnen Staat angerufene internationale Staatengemeinschaft nicht umfassend Gebrauch gemacht hat von den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, um individuelle Klimaschäden abzuwehren, und dies dazu führt, dass Menschen ihre Rechte nicht (mehr) wahrnehmen können. Ausschlaggebend ist also nicht die Menge an THG, die emittiert wurde, sondern die Reaktion der Staaten auf den Klimawandel.

Die vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise kurzfristig bereitgestellten dreistelligen Milliardenbeiträge (EUR) einzelner Industriestaaten zur Rettung verschiedener Privatbanken verdeutlichen, dass sehr schnell sehr hohe Geldbeträge mobilisiert werden können, wenn der entsprechende politische Wille vorhanden ist. Daraus lässt sich schließen, dass es der internationalen Staatengemeinschaft bei entsprechendem politischen Willen durchaus möglich ist, die notwendigen Gelder (50-100 Milliarden US-Dollar jährlich) zur Anpassung der besonders verwundbaren Menschen an den Klimawandel aufzubringen. Werden diese nicht bereit gestellt, so drohen die anthropogenen Klimaänderungen mittel- bis langfristig Millionen von Menschen in ihren Rechten zu verletzen.

# 5 | Menschenrechtliche Staatenpflichten für die deutsche Klimapolitik

In den beiden vorangegangenen Kapiteln ist deutlich geworden, dass menschenrechtliche Prinzipien wichtige Kriterien für die Gestaltung von Anpassungs- und Minderungspolitiken bereitstellen. Darüber hinaus begründen die internationalen Menschenrechte eine Verpflichtungsgrundlage für die Industriestaaten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Anpassung der verwundbaren Menschen an die Folgen des Klimawandels. Im Folgenden sollen nun die konkreten menschenrechtlichen Verpflichtungen für die deutsche Klimapolitik dargestellt werden.

## 5.1 | Grundsätzliche menschenrechtliche Anforderungen

Die deutsche Bundesregierung sollte offiziell anerkennen, dass der Klimawandel schwer wiegende menschenrechtliche Auswirkungen hat. Des Weiteren sollte die Bundesregierung offiziell anerkennen, dass sich aus ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen fundamentale Anforderungen für ihre Klimapolitik ergeben.

In der Bundesregierung gibt es bereits Ansätze, auf die hierfür aufgebaut werden kann. Seit der Verabschiedung des ersten Menschenrechtsaktionsplans (2004–2007) verschreibt sich die deutsche Bundesregierung einer systematischen Ausrichtung ihrer bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit an den Menschenrechten. Diesem Ansatz zufolge werden bedürftige Menschen nun nicht mehr länger als Bittsteller betrachtet, sondern als Träger von Rechten, die sie gegenüber dem eigenen Staat und der internationalen Staatengemeinschaft geltend machen können (BMZ 2008).

Mit Hilfe des zweiten entwicklungspolitischen Aktionsplans für Menschenrechte (2008–2010) soll die menschenrechtliche Ausrichtung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit fortgeführt und weiter vertieft werden. So wird in diesem zum einen die weltweite Umsetzung des Menschenrechts auf Nahrung und die Förderung der Anwendung der FAO-Richtlinien explizit als ein Ziel genannt. Ein weiteres Ziel des aktuellen Aktionsplans des BMZ ist die stärkere Verankerung der menschenrechtlichen Dimension in der nationalen und internationalen Klimapolitik:

„Die Auswirkungen des Klimawandels vor allem auf die Betroffenen in unseren Partnerländern wollen wir aus menschenrechtlicher Sicht untersuchen und an der Gestaltung einer entsprechenden Unterstützung mitwirken. In den internationalen Gremien, unter anderem im Entwicklungsausschuss (DAC) der OECD, setzen wir uns dafür ein, dass der Zusammenhang zwischen Klimawandel und Menschenrechten stärker in den Fokus rückt.“ (BMZ 2008)

Diese Ansätze sollten weiter ausgeweitet werden. Die Bundesregierung sollte erklären, dass alle deutschen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels menschenrechtskompatibel ausgestaltet werden müssen. Über ihre eigenen Maßnahmen hinaus sollte die Bundesregierung zudem auch in den internationalen Klimaverhandlungen darauf hinwirken, dass die menschenrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels anerkannt werden und dass das internationale Klimaregime menschenrechtskompatibel ausgestaltet wird. Die folgenden Abschnitte werden hierzu weiter ins Detail gehen.

Des Weiteren sollte die Bundesregierung auch im Rahmen des Menschenrechtssystems die Debatte über die menschenrechtlichen Implikationen des Klimawandels aktiv vorantreiben. Insbesondere sollte sie die bereits laufenden Arbeiten des Hochkommissariats aktiv unterstützen und notwendige Ressourcen bereitstellen. Angesichts der Tragweite der Klimafolgen für die Umsetzbarkeit der Menschenrechte erscheint es zudem angemessen, einen Sonderberichtersteller zu diesem Thema einzusetzen. Auch hierfür sollte sich die Bundesregierung aktiv einsetzen.

## 5.2 | Menschenrechtliche Anforderungen im Bereich Emissionsminderung

Aufgrund des Wissens über die negativen Auswirkungen der anthropogenen Klimaänderungen auf die Menschenrechte und des Vorhandenseins umfangreicher technischer und wirtschaftlicher Ressourcen kommt Deutschland im Bereich der Emissionsvermeidung die Pflicht zu, bei der Senkung der nationalen THG-Emissionen voranzuschreiten sowie die Entwicklungsländer bei der Errichtung eines kohlenstoffarmen Entwicklungspfades zu unterstützen. Gleichzeitig ist die deutsche Regierung menschenrechtlich verpflichtet, sich konstruktiv in die internationalen Verhandlungen zur Verabschiedung eines Klima-Abkommens für die Zeit nach dem Auslaufen der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls im Jahr 2012 einzubringen.

Dabei ist hervorzuheben, dass aus menschenrechtlicher Perspektive die fehlende Mitwirkung einzelner Industrienationen nicht als legitimer Grund für das Herabsenken der deutschen Reduktionsziele angeführt werden kann, da dies einen höheren Anstieg der atmosphärischen THG-Konzentration und die damit einhergehende Verschlimmerung der menschenrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels in Kauf nehmen würde. Vielmehr muss die deutsche Bundesregierung entsprechend ihrer Verpflichtung aus Artikel 2 des WSK-Paktes all ihre Möglichkeiten ausschöpfen, um drohende Menschenrechtsverletzungen durch den Klimawandel abzuwehren.

Die menschenrechtliche Pflicht zur Reduzierung der THG-Emissionen, um drohenden Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen, erstreckt sich auch auf die so genannten Schwellen- und Entwicklungsländer. Aufgrund der häufig mangelnden ökonomischen und technologischen Ressourcen in diesen Ländern kommt der Bundesregierung die Aufgabe zu, diese Staaten durch den vereinfachten Transfer von Umwelttechnologien und die Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten in ihren Bemühungen zu unterstützen. Die südlichen Länder verweisen mit Recht darauf, dass die Armutsbekämpfung für sie oberste Priorität hat. Entsprechend der menschenrechtlichen Pflicht zur internationalen Kooperation sind die Industrieländer daher in der Verantwortung, den südlichen Ländern die Verbindung von Emissionsminderung und Umsetzung der Menschenrechte zu ermöglichen.

Des Weiteren muss sich die Bundesregierung auf der internationalen Ebene dafür einsetzen, dass die konkreten Mechanismen und Maßnahmen zur Minderung von Emissionen menschenrechtskonform gestaltet werden. Dies sind keine neuen Verpflichtungen, sondern die meisten Staaten sind durch die Ratifizierung der internationalen Menschenrechtsverträge wie dem WSK-Pakt bereits bindend verpflichtet, die Menschenrechte auf allen Ebenen zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Die Aufgabe der Staatengemeinschaft ist es daher, das Klimaregime mit den bestehenden menschenrechtlichen Staatenpflichten in Einklang zu bringen. Die Bundesregierung sollte hierbei eine führende Rolle einnehmen.

Ein Hauptaugenmerk ist hierbei auf Maßnahmen zu legen, die in größerem Umfang Landnutzung und Landnutzungsänderungen implizieren, wie etwa große Staudammprojekte und Maßnahmen zur Aufforstung und Verminderung von Entwaldung. Klimaschutzmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass der lokalen Bevölkerung ihre Existenzgrundlage entzogen wird, sondern müssen die Rechte von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften auf ihre Ländereien und Ressourcen und ihre traditionelle Landnutzung anerkennen und respektieren. Betroffene indigene Völker und lokale Gemeinschaften müssen in alle Stufen der Entscheidungsfindung voll und effektiv einbezogen werden und für den Fall von Konflikten muss ein Beilegungsmechanismus etabliert werden.

Neben der Ausgestaltung der internationalen Rahmenbedingungen muss insbesondere auch an die Maßnahmen, die in direkter deutscher Verantwortung stehen, der Maßstab der Menschenrechtskonformität angelegt werden. Die gewählten Politiken müssen eine effektive Emissionsreduktion bewirken, dürfen jedoch keine Menschenrechte verletzen. Wie in Kapitel 4.2.2 aufgezeigt wurde, hat jedoch zum Beispiel der massive Ausbau von Agrartreibstoffen, der intensiv von der deutschen Regierung gefördert wird, maßgeblich zu der Versorgungskrise mit Grundnahrungsmitteln in vielen ärmeren Staaten der Welt beigetragen. Neben einer

verbindlichen Einstellung des staatlich geförderten Ausbaus von Agrarkraftstoffen fehlt es an einem wirksamen Zertifizierungsmechanismus, der eine ökologische und menschenrechtskonforme Produktion der Energiepflanzen in den Exportländern garantiert. Die EU hat sich zwar darauf verständigt, nur nachhaltig angebaute Agrarkraftstoffe zur Anrechnung der Beimischungsquote zuzulassen, jedoch wurde der Schutz der Menschenrechte nicht als Kriterium für eine nachhaltige Produktion aufgenommen.

Aufgrund ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen muss sich die deutsche Regierung dafür einsetzen, dass der Schutz der Menschenrechte nachträglich in den Kriterienkatalog der EU aufgenommen wird. Die nach Deutschland importierten Agrartreibstoffe müssen international Sozial- und Umweltstandards einhalten. Aufgrund des derzeit von der Agrartreibstoffbranche praktizierten undifferenzierten Imports von Energiepflanzen ist eine Einhaltung menschenrechtlicher Kriterien nicht gegeben. Die Bundesregierung sollte daher Abstand von einem weiteren Ausbau der pflanzlichen Kraftstoffe nehmen.

## 5.3 | Menschenrechtliche Anforderungen im Bereich Anpassung

Im Bereich Anpassung ist die deutsche Bundesregierung aufgrund ihrer Pflicht zur internationalen Kooperation nach Artikel 2 des WSK-Paktes sowie aufgrund der Globalität des Klimaproblems (Art. 55, 56 UN-Charter) verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die die Menschenrechte im In- und Ausland vor den Folgen des Klimawandels schützen. Die internationalen Menschenrechte sowie das klimavölkerrechtliche Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung verpflichten die deutsche Bundesregierung, sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft an der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen zu beteiligen sowie sich für die Errichtung eines funktionierenden internationalen Finanzierungsmechanismus einzusetzen.

Die gegenwärtig bestehenden internationalen Fonds zur Anpassungsfinanzierung sind weitgehend inaktiv und von großer Unübersichtlichkeit und Intransparenz gekennzeichnet. Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass die unterschiedlichen Anpassungsinitiativen gebündelt werden und die Vergabe der Gelder auf menschenrechtlichen Kriterien basiert. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Mittel auf die am stärksten verwundbaren Gruppen konzentriert werden müssen.

Darüber hinaus muss sich die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen Gebernationen dafür engagieren, dass die Fonds für alle betroffenen Länder leicht zugänglich sind und ihnen einen gewissen Grad an Planungssicherheit gewähren.



Letzteres kann nur gewährleistet werden, wenn die Finanzierungsquellen der Fonds möglichst unabhängig sind von der variierenden Zahlungsbereitschaft der Industriestaaten. Der Anpassungsfond des Kyoto-Protokolls, der sich aus einem zweiprozentigen Anteil aus den Erlösen von CDM-Projekten finanziert, stellt einen geeigneten Ausgangspunkt für die Errichtung eines wirksamen internationalen Finanzierungsmechanismus dar.

Letztlich kommt der deutschen Bundesregierung die menschenrechtliche Pflicht zu, sich für eine Lösung des Problems der Klimaflüchtlinge einzusetzen. Diese haben nach dem derzeit gültigen Völkerrecht keinerlei rechtlichen Status und fallen nicht unter die Zuständigkeit des UN-Flüchtlingshilfswerks. Die Bundesregierung muss auf diese rechtliche Leerstelle aufmerksam machen und sich für eine konstruktive Lösung einsetzen.

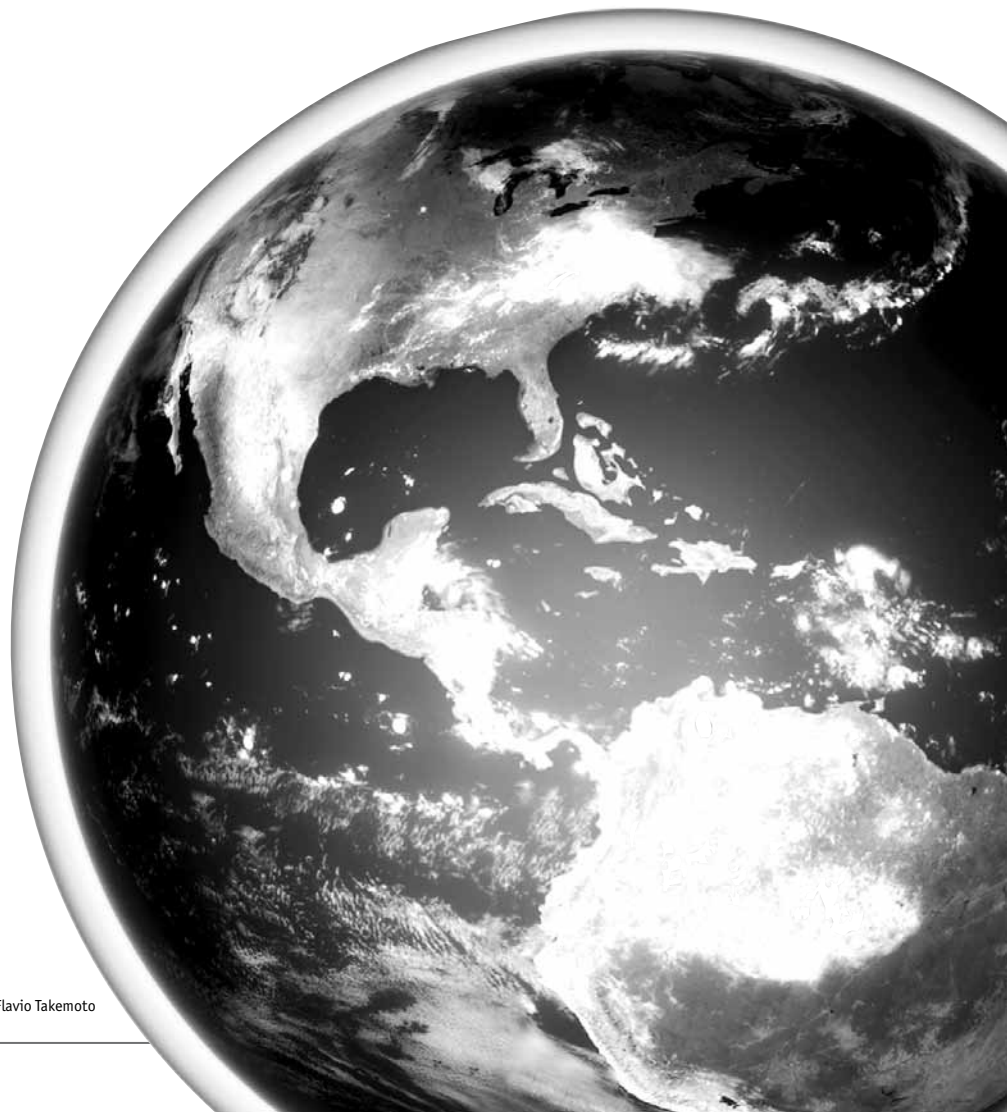


Foto: Flavio Takemoto



# Quellen

---

## Internationale Verträge und Rechtstexte

*Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Genf: Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

HRC (Human Rights Council) (2008): Resolution 7/23, *Human rights and climate change, Report of the human rights council on its seventh session*, A/HRC/7/78, 14 July 2008.

HRC (Human Rights Council) (2009): Resolution 10/4, *Human rights and climate change, Draft report of the human rights council on its tenth session*, A/HRC/10/L.11, 12 May 2009.

ILO-Konvention 169: Übereinkommen 169, *Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern*, 1989. Genf: Internationale Arbeitsorganisation.

Klimarahmenkonvention: *Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen*, New York, 9. Mai 1992. Bonn: Sekretariat der Klimarahmenkonvention.

Kyoto-Protokoll: *Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen*, Kyoto, 11. Dezember 1997. Bonn: Sekretariat der Klimarahmenkonvention.

UN-Charta: Charta der Vereinten Nationen, auf: [http://www.unric.org/index.php?option=com\\_content&task=view&lang=de&id=108&Itemid=196](http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&lang=de&id=108&Itemid=196) (Zugriff: 13.09.2009).

UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker: *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, Resolution 61/295 of the United Nations General Assembly, A/RES/61/295, 2 October 2007.

WSK-Ausschuss (Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte) (1990): *General Comment No. 3. The nature of States parties obligations (Art. 2, par.1)*, Genf.

WSK-Ausschuss (Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte) (1999): *Allgemeiner Kommentar 12. Das Recht auf angemessene Nahrung (Art. 11)*, Genf.

WSK-Ausschuss (Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte) (2002): *Allgemeiner Kommentar No. 15. Das Recht auf Wasser (gemäß den Artikeln 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)*, Deutsche Übersetzung von „Brot für die Welt“.

WSK-Pakt: *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* vom 19. Dezember 1966. Berlin: Auswärtiges Amt.

## Literatur

Agrawala, Shardul et al. (2003): *Development and Climate Change in Bangladesh: Focus on Coastal Flooding and the Sundarbans*, OECD Environment Directorate / Development Co-operation Directorate, Paris. <http://www.oecd.org/dataoecd/46/55/21055658.pdf>.

Bals, Christoph, Sven Harmeling und Michael Windfuhr (2007): *Klimawandel und Ernährungssicherheit. Trends und zentrale Herausforderungen*. Erste Ergebnisse eines gemeinsamen Studienvorhabens, Brot für die Welt, Diakonie Katastrophenhilfe, Germanwatch. <http://www.germanwatch.org/klima/klimern07.pdf>.

Bals, Christoph, Sven Harmeling und Michael Windfuhr (2008): *Climate Change, Food Security and the Right to Adequate Food. Climate Change Study*, Stuttgart: Brot für die Welt, Diakonie Katastrophenhilfe, Germanwatch. <http://www.germanwatch.org/klima/climfood.pdf>.

Beuermann, Christiane (2008): *Vom Menschen gemacht, Der anthropogene Treibhauseffekt*, auf: [http://www1.bpb.de/themen/0Q0DQW,0,0,Vom\\_Menschen\\_gemacht.html](http://www1.bpb.de/themen/0Q0DQW,0,0,Vom_Menschen_gemacht.html) (Zugriff: 13.09.2009).

Brot für die Welt, eed und FIAN (2005): *7 Fallstudien über die Auswirkungen deutscher Politik auf Menschenrechte in den Ländern des Südens*. <http://www.eed.de/dyn/download?entry=page.de.pub.de.91>.

BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) (2008): *Entwicklungspolitische Aktionsplan für Menschenrechte 2008-2010*. BMZ Konzepte 155. Bonn, Berlin: BMZ. <http://www.bmz.de/de/service/infothek/fach/konzepte/konzept155.pdf>.

BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) (2009): *Entwicklungspolitische Gender-Aktionsplan 2009-2012*. BMZ Konzepte 173. Bonn, Berlin: BMZ. <http://www.bmz.de/de/service/infothek/fach/konzepte/konzept173.pdf>.

Butzengeiger, Sonja und Britta Horstmann (2004): *Meespiegelanstieg in Bangladesch und den Niederlanden. Ein Phänomen, verschiedene Konsequenzen*, Bonn: Germanwatch. <http://www.germanwatch.org/download/klak/fb-ms-d.pdf>.

CIEL (Center for International Environmental Law) und FES (Friedrich-Ebert-Stiftung) (2009): *Practical Approaches to Integrating Human Rights and Climate Change Law and Policy*, [http://www.fes-globalization.org/geneva/documents/HumanRights/25Feb09\\_Conference\\_Report.pdf](http://www.fes-globalization.org/geneva/documents/HumanRights/25Feb09_Conference_Report.pdf)

- Earthjustice (2008): *Human Rights and Climate Change. Submission to the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights*. <http://www2.ohchr.org/english/issues/climatechange/docs/submissions/EarthJusticeSubmission.doc>.
- FAO (Food and Agricultural Organization of the United Nations), Inter-Departmental Working Group on Climate Change (2008): *Climate Change and Food Security: A Framework Document*, Rom. <http://www.fao.org/docrep/010/k2595e/k2595e00.htm>.
- FAO 2009b: *More people than ever are victims of hunger, background note*, June 2009, Rom. [http://www.fao.org/fileadmin/user\\_upload/newsroom/docs/Press%20release%20june-en.pdf](http://www.fao.org/fileadmin/user_upload/newsroom/docs/Press%20release%20june-en.pdf)
- FIAN (2008): *Agrartreibstoffe und das Menschenrecht auf Nahrung. Grundlagenpapier von FIAN-Deutschland*. [http://new.fian.de/index.php?option=com\\_remository&Itemid=160&func=fileinfo&id=120](http://new.fian.de/index.php?option=com_remository&Itemid=160&func=fileinfo&id=120)
- Global Humanitarian Forum (GHF 2009): *Climate Change responsible for 300,000 deaths a year*, Genf, auf <http://ghfgeneva.org/Media/News/tabid/248/EntryId/42/Default.aspx> (Zugriff: 19.09.2009).
- Harmeling, Sven et al. (2008): *Making the Adaptation Fund Work for the Most Vulnerable People*. A Germanwatch and „Brot für die Welt“ Discussion Paper, prepared for the 3rd Meeting of the Adaptation Fund Board (AFB), Stuttgart: Brot für die Welt / Germanwatch.
- Hausmann, Ute und Rolf Künnemann (2007): *Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten. Einführung und sechs Fallstudien*, Brot für die Welt, eed, FIAN. <http://www.eed.de/dyn/download?entry=page.de.pub.de.253>.
- Holt-Giménez, Eric (2007): *Food First Backgrounder: Biofuels – Myths of Agro-Fuels Transition*, auf: <http://www.foodfirst.org/node/1711> (Zugriff: 11.08.2009).
- IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) (2007a): *Climate Change 2007: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge: Cambridge University Press. [http://www.ipcc.ch/publications\\_and\\_data/publications\\_ipcc\\_fourth\\_assessment\\_report\\_wg1\\_report\\_the\\_physical\\_science\\_basis.htm](http://www.ipcc.ch/publications_and_data/publications_ipcc_fourth_assessment_report_wg1_report_the_physical_science_basis.htm).
- IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) (2007b): *Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge: Cambridge University Press. [http://www.ipcc.ch/publications\\_and\\_data/publications\\_ipcc\\_fourth\\_assessment\\_report\\_wg2\\_report\\_impacts\\_adaptation\\_and\\_vulnerability.htm](http://www.ipcc.ch/publications_and_data/publications_ipcc_fourth_assessment_report_wg2_report_impacts_adaptation_and_vulnerability.htm).
- IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) (2007c): *Climate Change 2007: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge: Cambridge University Press. [http://www.ipcc.ch/publications\\_and\\_data/publications\\_ipcc\\_fourth\\_assessment\\_report\\_wg3\\_report\\_mitigation\\_of\\_climate\\_change.htm](http://www.ipcc.ch/publications_and_data/publications_ipcc_fourth_assessment_report_wg3_report_mitigation_of_climate_change.htm).
- ICHRP (International Council on Human Rights Policy) (2008): *Climate Change and Human Rights. A Rough Guide*, Versoix. [http://www.ichrp.org/files/reports/45/136\\_report.pdf](http://www.ichrp.org/files/reports/45/136_report.pdf).
- IFPRI (International Food Policy Research Institute) und TERI (The Energy and Resources Institute) (2006): *Bioenergy and Agriculture: Promises and Challenges*, IFPRI 2020 Vision Focus Brief 14. <http://www.ifpri.cgiar.org/sites/default/files/publications/focus14.pdf>.
- ILO (International Labor Organization) (2007): *Key Indicators of the Labour Market* (KILM), 5th edition, Chapter 4. Employment by sector, [www.ilo.org/public/english/employment/strat/kilm/download/kilm04.pdf](http://www.ilo.org/public/english/employment/strat/kilm/download/kilm04.pdf).
- Klimasekretariat (Sekretariat der Klimarahmenkonvention) (2007): *Investment and Financial Flows to Address Climate Change*, Bonn: Sekretariat der Klimarahmenkonvention.
- Knox, John (2009): Human Rights and Climate Change, mündliche Stellungnahme vor dem UN-Menschenrechtsrat am 15. Juni 2009, auf: <http://www.un.org/webcast/unhrc/archive.asp?go=090615> (Zugriff: 11.08.2009).
- Krennerich, Michael (2008): „Menschenrechte und internationale Politik – Diskussionspfade in einem weiten Feld“, in: Sven Bernhard Gareis und Gunter Geiger (Hrsg.): *Internationaler Schutz der Menschenrechte. Stand und Perspektiven im 21. Jahrhundert*, Opladen: Budrich, S. 41-64.
- Künnemann, Rolf (o.J.): *Staatenpflichten gegenüber wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten von Personen im Ausland*, Brot für die Welt, FIAN, eed. <http://www.eed.de/dyn/download?entry=page.de.pub.de.92>.
- Latif, Mojib (2006): *Klima*, Frankfurt a. M.: S. Fischer Verlag.
- Marks, Kathy (2008): *Paradise Lost: Climate Change Forces South Sea Islanders to Seek Sanctuary Abroad*, The Independent, auf: <http://www.independent.co.uk/news/world/australasia/paradise-lost-climate-change-forces-south-sea-islanders-to-seek-sanctuary-abroad-841409.html> (Zugriff: 10.08.09).
- Masum, S. Jahangir Hasan (2009): Schon heute mit der Zukunft leben. Klimawandel und Anpassung in Bangladesch. In: Informationsdienst der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN): *Bevölkerung & Entwicklung Nr. 68* (Juli 2009), S. 4-5. [http://www.dgvn.de/fileadmin/user\\_upload/PUBLIKATIONEN/Infodienst\\_Bev\\_Entw/bevoelkerung\\_entwicklung68.pdf](http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Infodienst_Bev_Entw/bevoelkerung_entwicklung68.pdf).
- Nicholls, R.J. (1995): *Synthesis of Vulnerability Analysis Studies*, Proceedings of WORLD COAST '93, Coastal Zone Management Centre, Netherlands. <http://www.univie.ac.at/geographie/fachdidaktik/FD/site/pdf/nicholls.pdf>.
- Ohm, Stefan (2008): *Klimawandel: Der Fall Bangladesch*, auf: <http://www.wissenslogs.de/wblogs/blog/geo-log/kuso/2008-06-04/klimawandel-der-fall-bangladesch> (Zugriff: 07.08.2009).

Paasch Armin (2009): *Hungerkrise reloaded - die Globalisierung schlägt zurück*. Unveröffentlichtes Manuskript.

Peng, Shaobing et al. (2004): Rice Yields Decline with Higher Night Temperature from Global Warming, in: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America* (PNAS), Bd. 101, Nr. 27, S. 9971-9975. <http://www.pnas.org/cgi/reprint/0403720101v1.pdf>.

Pew Center on Global Climate Change (2009): *Key Scientific Developments Since the IPCC Fourth Assessment Report, Science Brief 2*. <http://www.pewclimate.org/docUploads/Key-Scientific-Developments-Since-IPCC-4th-Assessment.pdf>.

Pfeffer, W. T. / J. T. Harper / S. O'Neel (2008): Kinematic Constraints on Glacier Contributions to 21st-Century Sea-Level Rise, *Science*, Bd. 321, Nr. 5894 (September 2008), S. 1340-1343.

Pohlmann, Markus (2004): *Kyoto Protokoll. Erwerb von Emissionsrechten durch Projekte in Entwicklungsländern*, Schriften zum Umweltrecht (SUR) 136, Berlin: Duncker & Humblot.

Rahmstorf, Stefan (2007): Der Anstieg des Meeresspiegels, in: Müller, Michael, Ursula Fuentes und Harald Kohl (Hrsg.): *Der UN-Weltklimareport. Bericht über eine aufhaltsame Katastrophe*, Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 190-194.

Raworth, Kate et al. (2008): *Climate Wrongs and Human Rights. Putting People at the Heart of Climate-Change Policy*, Oxfam Briefing Paper 117, Oxfam International. <http://www.oxfam.org/sites/www.oxfam.org/files/bp117-climate-wrongs-and-human-rights-0809.pdf>.

Republik Malediven (2008): *Human Rights Council Resolution 7/23 "Human Rights and Climate Change"*. Submission of the Maldives to the Office of the UN High Commissioner for Human Rights, 25. September 2008. [http://www.maldivesmission.ch/fileadmin/Pdf/Environment/Maldives\\_Submission\\_FI-NAL\\_250908\\_01.pdf](http://www.maldivesmission.ch/fileadmin/Pdf/Environment/Maldives_Submission_FI-NAL_250908_01.pdf).

Republik Malediven (2009): A shared vision and global goal, in: Sekretariat der Klimarahmenkonvention (2009), *Ideas and proposals on the elements contained in paragraph 1 of the Bali Action Plan, Submissions from Parties, Part II*, S. 11-13, <http://unfccc.int/resource/docs/2009/awglca6/eng/misc04p02.pdf>.

Röhr, Ulrike, Gotelind Alber, Margaret Skutsch, Joanne Rose und Roselyne von der Heul (2004): *Mainstreaming Gender into the Climate Change Regime*, 14 December 2004 COP 10 Buenos Aires, [http://www.gendercc.net/.../Gender\\_and\\_climate\\_change\\_COP10.pdf](http://www.gendercc.net/.../Gender_and_climate_change_COP10.pdf).

de Schutter, Olivier (2008): *Confronting the Global Food Challenge. Finding New Approaches to Trade and Investment that Support the Right to Food. A Human Rights Approach to Trade and Investment Policies*. <http://www.tradeobservatory.org/library.cfm?refid=104504>.

Skogly, Sigrun I. (2002): *Extra-national Obligations Towards Economic and Social Rights*, Working Paper, International Council on Human Rights Policy (ICHRP). [http://www.ichrp.org/files/papers/93/108\\_-\\_Extra-national\\_Obligations\\_-\\_Towards\\_Economic\\_and\\_Social\\_Rights\\_Skogly\\_Sigrun\\_I.\\_2002.pdf](http://www.ichrp.org/files/papers/93/108_-_Extra-national_Obligations_-_Towards_Economic_and_Social_Rights_Skogly_Sigrun_I._2002.pdf).

Stern, Nicholas Herbert (2006): *Stern Review: The Economics of Climate Change. Part II: Impacts of Climate Change on Growth and Development*, S. 55-167. [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/Part\\_II\\_Introduction\\_group.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/Part_II_Introduction_group.pdf).

Sydney Center for International Law (2008): *Re: Climate Change and Human Rights*. Submission to the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 19. September 2008. <http://www2.ohchr.org/english/issues/climatechange/docs/submissions/SydneyUniversity.pdf>.

Tearfund (2008): *Climate Change questions and answers*. <http://www.tearfund.org/webdocs/Website/Campaigning/Q&A%20on%20climate%20change.pdf>.

UNHRC (United Nations Human Rights Council) (2009): *Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Relationship Between Climate Change and Human Rights*. Tenth session, Agenda item 2 (A/HRC/10/61). <http://daccess-ods.un.org/TMP/3496162.html>.

VENRO (Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.) (2009): *Anforderungen an eine gerechte und nachhaltige Klimapolitik. VENRO-Positionspapier 5/2009 zu den Folgen des Klimawandels aus entwicklungs-politischer Sicht*, Bonn. [http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/venro\\_PP\\_klimaw04.pdf](http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/venro_PP_klimaw04.pdf).

Welzer Harald (2008): *Klimakriege. Wofür im 21. Jahrhundert gekämpft wird*, Frankfurt a. M.: S. Fischer Verlag.

Watt-Cloutier, Sheila (o.J.): *Global Warming and Human Rights*, Earthjustice / Center for International Environmental Law (CIEL). <http://www.earthjustice.org/library/reports/global-warming-and-human-rights-report-to-the-IACHR.pdf>.

WRI (World Resources Institute) (2009): *Climate Analysis Indicators Tool (CAIT)*, <http://www.cait.wri.org>, (Zugriff: 07.08.2009).

# Notizen

---

# Notizen

---

